

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Frühjahrssession 2024

Session de printemps 2024

Sessione primaverile 2024

Stand / état / stato: 09.02.2024

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: EJPD

Interventions parlementaires catégorie IV: DFJP

Interventi parlamentari, categoria IV: DFGP

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3762	n	DE FR IT Po. Vincenz. Evaluation der Fristenregelung		++	✓	Gafner, Jost
23.3799	n	DE FR IT Po. (Studer) Gugger. Opferschutz durch Täterarbeit Zu/ad: 23.3800 n, 23.3801 n		++	✓	Bircher
23.3800	n	DE FR IT Po. Funicello. Opferschutz durch Täterarbeit Zu/ad: 23.3799 n, 23.3801 n		++		Bircher
23.3801	n	DE FR IT Po. von Falkenstein. Opferschutz durch Täterarbeit Zu/ad: 23.3799 n, 23.3800 n		++	✓	Bircher
23.3805	n	DE FR IT Po. Marti Min Li. Evaluation der Fristenregelung		++	✓	Gafner, Jost

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

23.4240	n	DE FR IT	Po. (Bellaiche) Christ. Mit digitalisierten Gerichtsurteilen eine Forschungsgrundlage bieten und den Rechtsstaat stärken	++	✓	Addor
23.4287	n	DE FR IT	Po. Badertscher. Fall Félicien Kabuga. Welche Rolle spielte die Schweiz?	++	✓	Reimann Lukas
23.4294	n	DE FR IT	Po. (Fischer Roland) Bertschy. Das Verhältnis von Kirche und Staat auf eine klare und transparente Grundlage stellen	+		Rutz Gregor
22.4148	n	DE FR IT	Mo. Widmer Céline. Keine reduzierte Sozialhilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine und vorläufig Aufgenommene	-	✗	
22.4152	n	DE FR IT	Mo. Marti Min Li. Transparenz bei Verstössen gegen die Lohnleichheit schaffen	-	✗	
22.4154	n	DE FR IT	Po. Dandrès. Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den Datenschutz	-	✗	
22.4157	n	DE FR IT	Mo. Gysin Greta. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit soll endlich Realität werden	-	✗	
22.4159	n	DE FR IT	Mo. Gysin Greta. Gleichstellung auch im Bereich des Lohns	-	✗	
22.4215	n	DE FR IT	Mo. Bircher. Einreise von Asylsuchenden aus Österreich. Endlich konkret handeln!	-	✗	
22.4232	n	DE FR IT	Mo. Friedl Claudia. Geldwäscherei im Immobilienhandel wirksam bekämpfen. Transparenz bei den Kaufpreisen von Immobilientrans- aktionen	-	✗	
22.4311	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Begrenzung der Verfahrenskosten bei Strafbefehlen infolge von Geschwindigkeitsübertr- etungen (einfache Verkehrsverletzung)	-	✗	

22.4346	n	DE FR IT	Mo. Klopfenstein Broggini. Ein Flüchtlingsstatus für Opfer von geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt	-	✗
22.4398	n	DE FR IT	Mo. Glarner. Wiedereinführung der Grenzkontrollen und Nichteintreten auf Gesuche von Personen, welche aus Staaten zu uns kommen, die das Schengen/Dublin-Abkommen ratifiziert haben	-	✗
22.4401	n	DE FR IT	Mo. (Estermann) Aeschi Thomas. Leichtfertige Zwangseinweisungen verhindern	-	✗
22.4428	n	DE FR IT	Mo. (Pasquier-Eichenberger) Klopfenstein Broggini. Für weniger ungerechte Wegweisungsverfahren	-	✗
22.4437	n	DE FR IT	Mo. Burgherr. Neuausrichtung des Asylwesens	-	✗
22.4498	n	DE FR IT	Mo. (Schwander) Fischer Benjamin. Rückkehrorientierten Schutzstatus stärken	-	✗
22.4516	n	DE FR IT	Mo. Widmer Céline. Kriegsdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen als Asylgrund nicht mehr ausschliessen	-	✗
22.4519	n	DE FR IT	Mo. Dettling. Asyl. Nur so viele aufnehmen, wie an vorübergehend Aufgenommenen das Land verlassen	-	✗
22.4520	n	DE FR IT	Mo. Dettling. Asylnotstand. Aufnahmestopp	-	✗
22.4540	n	DE FR IT	Po. Gysin Greta. Familienrechtliche Verfahren. Verfahrensdauer und Verzögerungen analysieren	-	✗
22.4546	n	DE FR IT	Mo. Bircher. Asylstopp. Aussetzung des Asylrechts, solange der S-Status aktiv ist	-	✗

22.4547	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Asylnotstand. Einführung einer Obergrenze für Asylgesuche	-	✗
22.4548	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Änderung des Asylgesetzes. Abschaffung des Status S	-	✗
22.4558	n	DE FR IT	Po. Christ. Volles Ständerecht für beide Basel	-	✗
22.4559	n	DE FR IT	Po. (Binder) de Quattro. Keine Kinderkopftücher in Schulen und Kindergärten. Eine Frage der Gleichberechtigung, des Kinderschutzes und nicht der Religion	-	✗
23.3067	n	DE FR IT	Mo. (Locher Benguere) Marti Min Li. Zugang zu Erstberatung bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz garantieren	-	✗
23.3076	n	DE FR IT	Po. de Courten. Auswirkungen der Zuwanderung auf unsere Schweizer Sozialwerke	-	✗
23.3156	n	DE FR IT	Po. Wyss. Aktionsplan für mehr Rechtssicherheit bei fürsorgereischer Unterbringung, bewegungseinschränk enden Massnahmen und Behandlung ohne Zustimmung	-	✗
23.3158	n	DE FR IT	Po. Wyss. Statistische Erfassung fürsorgereischer Unterbringung, bewegungseinschränk ender Massnahmen und von Behandlungen ohne Zustimmung	-	✗
23.3193	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen infolge zunehmender illegaler Einreisen	-	✗
23.3420	n	DE FR IT	Po. Jost. 175 Jahre Bundesverfassung. Stärkung des Rechtsstaats im Parlament	-	✗

23.3455	n	DE FR IT	Mo. Fraktion V. Systemrelevante Unternehmen. Entscheidungen im Interesse der Schweiz gewährleisten Zu/ad: 23.3448 s	Matter Thomas	-	✗
23.3490	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Prävention gegen Klimaextremismus		-	✗
23.3536	n	DE FR IT	Mo. Marchesi. Wiedereinführung der Grenzkontrollen, bis Italien das Dublin- Abkommen wieder einhält		-	✗
23.3537	n	DE FR IT	Mo. Marchesi. Den 20- Millionen-Kredit für Italien einfrieren, solange das Land das Dublin-Abkommen nicht einhält		-	✗
23.3554	n	DE FR IT	Mo. Maitre. Die Gebühren von Inkassounternehmen regeln und deckeln		-	✗
23.3658	n	DE FR IT	Mo. Quadri. Familiennachzug von Staatsangehörigen aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA. Stopp der Privilegierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gegenüber Schweizerinnen und Schweizern		-	✗
23.3661	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Abschaffung der humanitären Visa		-	✗
23.3771	n	DE FR IT	Po. Funicello. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform Zu/ad: 23.3772 n, 23.3773 n, 23.3774 n, 23.3775 n		-	
23.3772	n	DE FR IT	Po. Mahaim. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform Zu/ad: 23.3771 n, 23.3773 n, 23.3774 n, 23.3775 n		-	✗
23.3773	n	DE FR IT	Po. (Bellaiche) Christ. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform Zu/ad: 23.3771 n, 23.3772 n, 23.3774 n, 23.3775 n		-	✗

23.3774	n	DE FR IT	Po. Maitre. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform Zu/ad: 23.3771 n, 23.3772 n, 23.3773 n, 23.3775 n	-	✗
23.3775	n	DE FR IT	Po. von Falkenstein. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform Zu/ad: 23.3771 n, 23.3772 n, 23.3773 n, 23.3774 n	-	✗
23.3779	n	DE FR IT	Po. Gysin Greta. Bekämpfung des Fachkräftemangels und Förderung der Integration	-	✗

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3762	n	DE FR IT Po. Vincenz. Evaluation der Fristenregelung		++	✓	Gafner, Jost

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die in der Schweiz geltende gesetzliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch zu evaluieren.

Begründung

In der Schweiz wurde die Fristenregelung am 1. Oktober 2002 eingeführt. Über 20 Jahre später ist es an der Zeit, die Umsetzung in der Schweiz zu evaluieren und umfassend zu schauen, ob sie sich bewährt hat und ob noch Defizite bestehen. Als Orientierung sollen die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation WHO zum Schwangerschaftsabbruch (SAB) von 2022 dienen, die umfassende Empfehlungen enthalten. Im Rahmen der Evaluation soll sowohl die Umsetzung der eigentlichen Fristenregelung wie auch die der weiterführenden Regelungen untersucht werden (StGB Art. 118-120). Der Bericht soll insbesondere:

- Die Praktikabilität der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch überprüfen;
- Die Umsetzung in den Kantonen untersuchen;
- Sowohl Defizite als auch best practices bei der Umsetzung identifizieren;
- Sich an internationalen menschenrechtlichen und fachlichen Standards messen (ua. WHO-Richtlinien zum Schwangerschaftsabbruch von 2022);
- Zum Vergleich die Gesetzgebung in anderen europäischen Ländern beiziehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3799	n	DE FR IT Po. (Studer) Gugger. Opferschutz durch Täterarbeit		++	✓	Bircher

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten zu untersuchen, wie eine systematische Arbeit mit gewaltausübenden Personen gefördert werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob analog zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) Anforderungen an die Beratungsstellen für gewaltausübende Personen gestellt, die Kostenverteilung zwischen den Kantonen definiert sowie die finanziellen Leistungen und Aufgaben des Bundes festgelegt werden können. Damit würde ein nationaler Rahmen geschaffen, der zudem die Wahrung der Istanbul-Konvention garantiert.

Begründung

2021 einigten sich der Bund und die Kantone auf eine Roadmap zur Eindämmung von häuslicher Gewalt. Während viel im Bereich Opferschutz gemacht wurde, steht beim Handlungsfeld 8 der Roadmap Arbeit mit gewaltausübenden Personen, noch einiges an Arbeit an. Doch wichtig ist: Täterarbeit ist in der Verhinderung von Femiziden bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt ein wichtiges Tätigkeitsgebiet. Damit die Tatperson langfristig mit der Gewaltanwendung aufhört, muss sie die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Gezielte Begleitmassnahmen oder spezialisierte Programme zielen darauf ab, diesen Prozess zu erleichtern, anhaltende häusliche Gewalt zu unterbrechen, die Gefahr von Rückfällen sowie die Übertragung gewalttätigen Verhaltens von Generation zu Generation zu verhindern.

Für die Anordnung solcher Massnahmen bestehen bei Bund und Kantonen Rechtsgrundlagen. Z.B. bei Strafverfahren nach Artikel 55a StGB gibt es nun die Möglichkeit gewaltausübende Personen in Lernprogramme zu verpflichten. Oder im Bereich von Kinderschutzmassnahmen sind Massnahmen laut ZGB Artikel 307 Absatz 3 möglich. Die Finanzierung der Angebote für gewaltausübende Personen ist unterschiedlich geregelt. In den meisten Kantonen müssen Beratungsstellen, die eine Langzeitbetreuung anbieten, deren Finanzierung ganz oder teilweise selbst übernehmen. Einige Kantone machen grosse Anstrengungen, um ausreichende, niederschwellige Angebote von hoher Qualität für gewaltausübende Personen bereitzustellen. In einigen Kantonen läuft zu wenig. Doch die Rückfallprävention bewirkt einiges. Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl an gewaltausübenden Personen, die rückfällig werden, sinkt, wenn die Justizbehörde eine Beratung bzw. ein Lernprogramm als ergänzende Massnahme verordnet oder man gewaltausübende Personen zu Massnahmen motivieren kann. Berechnungen zufolge können pro investierten Franken in ein Lernprogramm 4 Franken eingespart werden.

Bei dieser wichtigen Arbeit mit Gewaltausübenden gibt es wichtiges Optimierungspotenzial, dies wird nicht nur von Fachstellen erwähnt sondern hält auch der Grevio Bericht fest, der von internationale Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats bezüglich Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz erstellt wurde und somit die IST-Situation untersucht hat.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Postulats. Die Kantone haben sich jedoch im Rahmen der Roadmap zur Häuslichen Gewalt zur Zuständigkeit bei der Arbeit mit gewaltausübenden Personen bekannt. Bei der Prüfung der im Postulat aufgeworfenen Fragen wird es deshalb nicht darum gehen, die Kantone in diesem Bereich finanziell zu entlasten. Vielmehr soll ausgelotet werden, welche Spielräume es im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten für eine wirksame Täterarbeit gibt.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3800	n	DE FR IT Po. Funicello. Opferschutz durch Täterarbeit		++		Bircher

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten zu untersuchen, wie eine systematische Arbeit mit gewaltausübenden Personen gefördert werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob analog zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) Anforderungen an die Beratungsstellen für gewaltausübende Personen gestellt, die Kostenverteilung zwischen den Kantonen definiert sowie die finanziellen Leistungen und Aufgaben des Bundes festgelegt werden können. Damit würde ein nationaler Rahmen geschaffen, der zudem die Wahrung der Istanbul-Konvention garantiert.

Begründung

2021 einigten sich der Bund und die Kantone auf eine Roadmap zur Eindämmung von häuslicher Gewalt. Während viel im Bereich Opferschutz gemacht wurde, steht beim Handlungsfeld 8 der Roadmap Arbeit mit gewaltausübenden Personen, noch einiges an Arbeit an. Doch wichtig ist: Täterarbeit ist in der Verhinderung von Femiziden bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt ein wichtiges Tätigkeitsgebiet. Damit die Tatperson langfristig mit der Gewaltanwendung aufhört, muss sie die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Gezielte Begleitmassnahmen oder spezialisierte Programme zielen darauf ab, diesen Prozess zu erleichtern, anhaltende häusliche Gewalt zu unterbrechen, die Gefahr von Rückfällen sowie die Übertragung gewalttätigen Verhaltens von Generation zu Generation zu verhindern.

Für die Anordnung solcher Massnahmen bestehen bei Bund und Kantonen Rechtsgrundlagen. Z.B. bei Strafverfahren nach Artikel 55a StGB gibt es nun die Möglichkeit gewaltausübende Personen in Lernprogramme zu verpflichten. Oder im Bereich von Kinderschutzmassnahmen sind Massnahmen laut ZGB Artikel 307 Absatz 3 möglich. Die Finanzierung der Angebote für gewaltausübende Personen ist unterschiedlich geregelt. In den meisten Kantonen müssen Beratungsstellen, die eine Langzeitbetreuung anbieten, deren Finanzierung ganz oder teilweise selbst übernehmen. Einige Kantone machen grosse Anstrengungen, um ausreichende, niederschwellige Angebote von hoher Qualität für gewaltausübende Personen bereitzustellen. In einigen Kantonen läuft zu wenig. Doch die Rückfallprävention bewirkt einiges. Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl an gewaltausübenden Personen, die rückfällig werden, sinkt, wenn die Justizbehörde eine Beratung bzw. ein Lernprogramm als ergänzende Massnahme verordnet oder man gewaltausübende Personen zu Massnahmen motivieren kann. Berechnungen zufolge können pro investierten Franken in ein Lernprogramm 4 Franken eingespart werden.

Bei dieser wichtigen Arbeit mit Gewaltausübenden gibt es wichtiges Optimierungspotenzial, dies wird nicht nur von Fachstellen erwähnt sondern hält auch der Grevio Bericht fest, der von internationale Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats bezüglich Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz erstellt wurde und somit die IST-Situation untersucht hat.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Postulats. Die Kantone haben sich jedoch im Rahmen der Roadmap zur Häuslichen Gewalt zur Zuständigkeit bei der Arbeit mit gewaltausübenden Personen bekannt. Bei der Prüfung der im Postulat aufgeworfenen Fragen wird es deshalb nicht darum gehen, die Kantone in diesem Bereich finanziell zu entlasten. Vielmehr soll ausgelotet werden, welche Spielräume es im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten für eine wirksame Täterarbeit gibt.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3801	n	DE FR IT Po. von Falkenstein. Opferschutz durch Täterarbeit		++	✓	Bircher

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten zu untersuchen, wie eine systematische Arbeit mit gewaltausübenden Personen gefördert werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob analog zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) Anforderungen an die Beratungsstellen für gewaltausübende Personen gestellt, die Kostenverteilung zwischen den Kantonen definiert sowie die finanziellen Leistungen und Aufgaben des Bundes festgelegt werden können. Damit würde ein nationaler Rahmen geschaffen, der zudem die Wahrung der Istanbul-Konvention garantiert.

Begründung

2021 einigten sich der Bund und die Kantone auf eine Roadmap zur Eindämmung von häuslicher Gewalt. Während viel im Bereich Opferschutz gemacht wurde, steht beim Handlungsfeld 8 der Roadmap Arbeit mit gewaltausübenden Personen, noch einiges an Arbeit an. Doch wichtig ist: Täterarbeit ist in der Verhinderung von Femiziden bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt ein wichtiges Tätigkeitsgebiet. Damit die Tatperson langfristig mit der Gewaltanwendung aufhört, muss sie die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Gezielte Begleitmassnahmen oder spezialisierte Programme zielen darauf ab, diesen Prozess zu erleichtern, anhaltende häusliche Gewalt zu unterbrechen, die Gefahr von Rückfällen sowie die Übertragung gewalttätigen Verhaltens von Generation zu Generation zu verhindern.

Für die Anordnung solcher Massnahmen bestehen bei Bund und Kantonen Rechtsgrundlagen. Z.B. bei Strafverfahren nach Artikel 55a StGB gibt es nun die Möglichkeit gewaltausübende Personen in Lernprogramme zu verpflichten. Oder im Bereich von Kinderschutzmassnahmen sind Massnahmen laut ZGB Artikel 307 Absatz 3 möglich. Die Finanzierung der Angebote für gewaltausübende Personen ist unterschiedlich geregelt. In den meisten Kantonen müssen Beratungsstellen, die eine Langzeitbetreuung anbieten, deren Finanzierung ganz oder teilweise selbst übernehmen. Einige Kantone machen grosse Anstrengungen, um ausreichende, niederschwellige Angebote von hoher Qualität für gewaltausübende Personen bereitzustellen. In einigen Kantonen läuft zu wenig. Doch die Rückfallprävention bewirkt einiges. Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl an gewaltausübenden Personen, die rückfällig werden, sinkt, wenn die Justizbehörde eine Beratung bzw. ein Lernprogramm als ergänzende Massnahme verordnet oder man gewaltausübende Personen zu Massnahmen motivieren kann. Berechnungen zufolge können pro investierten Franken in ein Lernprogramm 4 Franken eingespart werden.

Bei dieser wichtigen Arbeit mit Gewaltausübenden gibt es wichtiges Optimierungspotenzial, dies wird nicht nur von Fachstellen erwähnt sondern hält auch der Grevio Bericht fest, der von internationale Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats bezüglich Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz erstellt wurde und somit die IST-Situation untersucht hat.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Postulats. Die Kantone haben sich jedoch im Rahmen der Roadmap zur Häuslichen Gewalt zur Zuständigkeit bei der Arbeit mit gewaltausübenden Personen bekannt. Bei der Prüfung der im Postulat aufgeworfenen Fragen wird es deshalb nicht darum gehen, die Kantone in diesem Bereich finanziell zu entlasten. Vielmehr soll ausgelotet werden, welche Spielräume es im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten für eine wirksame Täterarbeit gibt.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3805	n	DE FR IT Po. Marti Min Li. Evaluation der Fristenregelung		++	✓	Gafner, Jost

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die in der Schweiz geltende gesetzliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch zu evaluieren.

Begründung

In der Schweiz wurde die Fristenregelung am 1. Oktober 2002 eingeführt. Über 20 Jahre später ist es an der Zeit, die Umsetzung in der Schweiz zu evaluieren und umfassend zu schauen, ob sie sich bewährt hat und ob noch Defizite bestehen. Als Orientierung sollen die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation WHO zum Schwangerschaftsabbruch (SAB) von 2022 dienen, die umfassende Empfehlungen enthalten. Im Rahmen der Evaluation soll sowohl die Umsetzung der eigentlichen Fristenregelung wie auch die der weiterführenden Regelungen untersucht werden (StGB Art. 118-120). Der Bericht soll insbesondere:

- Die Praktikabilität der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch überprüfen;
- die Umsetzung in den Kantonen untersuchen;
- sowohl Defizite als auch best practices bei der Umsetzung identifizieren;
- sich an internationalen menschenrechtlichen und fachlichen Standards messen (ua. WHO-Richtlinien zum Schwangerschaftsabbruch von 2022);
- zum Vergleich die Gesetzgebung in anderen europäischen Länder beiziehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4240	n	DE FR IT Po. (Bellaiche) Christ. Mit digitalisierten Gerichtsurteilen eine Forschungsgrundlage bieten und den Rechtsstaat stärken		++	✓	Addor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine umfassende, einheitliche, anonymisierte Digitalisierung von Urteilspublikationen umgesetzt werden kann.

Begründung

Für die rechtssoziologische Forschung, resp. die Erforschung über die Effektivität von Gesetzen oder die Relevanz von Urteilsfaktoren ist eine möglichst umfassende Auswertung von Urteilen entscheidend. Mit einer Erweiterung von Urteilspublikationen und einer systematischen und standardisierten Digitalisierung von Urteilen wäre eine höhere Transparenz über die Rechtsprechung gewährleistet. Dies wäre für die einheitliche Rechtsanwendung förderlich. Darüber hinaus würden die Daten eine Grundlage für Effizienzsteigerungen im Rechtsbereich dank LegalTech Anwendungen bieten.

Mit einem Bericht soll eine Kosten/Nutzen-Analyse einer einheitlichen Digitalisierung unter Berücksichtigung des Anonymisierungsaufwands geschaffen werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4287	n	DE FR IT Po. Badertscher. Fall Félicien Kabuga. Welche Rolle spielte die Schweiz?		++	✓	Reimann Lukas

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem die Rolle der Schweiz im Fall Kabuga detailliert dargelegt wird, im Sinne einer historischen Aufarbeitung der Geschehnisse in der Schweiz. Folgende Fragen soll der Bericht beantworten:

1. Warum konnte Kabuga 1994 in die Schweiz ohne Konsequenzen ein- und ausreisen?
2. Warum hat das EJPD entschieden Kabuga auszuweisen, obwohl der Genfer Staatsanwalt Bernard Bertossa beim EJPD nach Möglichkeiten suchte, die Ausreise Kabugas zu verhindern?
3. Warum wurde Félicien Kabuga 1994 nicht festgenommen? Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Militärjustiz auch einen früheren ruandischen Bürgermeister, Fulgence Niyonteze, wegen seiner Rolle im Genozid in Ruanda verfolgt und verurteilt hat. Die Rechtslage in der Schweiz war im Fall Niyonteze und Kabuga dieselbe.
4. Ist der Bundesrat heute der Ansicht, dass die Schweiz 1994 richtig gehandelt hat, indem sie Félicien Kabuga ausgeschafft hat, anstatt ihn festzunehmen?

Begründung

Dem Ruander Félicien Kabuga wird vorgeworfen einer der Hauptdrahtzieher zu sein hinter dem Völkermord in Ruanda von 1994. Mehr als ein Vierteljahrhundert war Félicien Kabuga auf der Flucht. Ein Grund, warum Kabuga sich solange der Justiz entziehen konnte ist die Schweiz. Die Schweiz hätte 1994 die Möglichkeit gehabt Félicien Kabuga festzunehmen.

Vor einigen Monaten stand er vor dem Nachfolge-Gericht des Ruanda-Tribunals in Den Haag. Doch Félicien Kabuga wurde mittlerweile vom zuständigen UNO-Gericht als verhandlungsunfähig eingestuft. Der mittlerweile rund 90-jährige ist dement. Der Prozess gegen Kabuga wird damit ausgesetzt, empfohlen wird „ein alternatives Feststellungsverfahren“. Der Prozess soll weitergehen, Zeugen sollen weiter aussagen, aber Kabuga nimmt nicht teil und es wird am Ende kein Urteil geben. Somit wird der mutmassliche Drahtzieher des Völkermordes von Ruanda, nie verurteilt werden. Für die Hinterbliebenen der rund einer Million Opfern eine grosse Enttäuschung. Das hätte verhindert werden können, wenn die Schweiz vor bald 30 Jahren anders entschieden hätte.

In der Antwort auf die Interpellation 22.4420 antwortet der Bundesrat, dass die gestellten Fragen nur im Rahmen einer ausführlichen historischen Aufarbeitung beurteilen resp. beantwortet werden könnten. Diese Aufarbeitung verlangt dieses Postulat.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat befürwortet eine ausführliche historische Aufarbeitung der damaligen Rechts- und Faktenlage. Der Bundesrat befürwortet eine ausführliche historische Aufarbeitung der damaligen Rechts- und Faktenlage. Er weist aber darauf hin, dass dabei die Regelungen des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA, SR 152.1) eingehalten werden müssen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4294	n	DE FR IT Po. (Fischer Roland) Bertschy. Das Verhältnis von Kirche und Staat auf eine klare und transparente Grundlage stellen		+		Rutz Gregor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie das Verhältnis von Kirche und Staat auf den verschiedenen Staatsebenen entflochten und auf eine klare und transparente Grundlage gestellt werden kann. Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften, namentlich den Landeskirchen, und dem Staat (Bund, Kantonen und Gemeinden) heute geregelt?
2. Welche Beiträge erhalten die Religionsgemeinschaften von der öffentlichen Hand? Was sind die gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen dafür? Wie erfolgt die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge?
3. Welche Leistungen werden mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand von den Religionsgemeinschaften erbracht, beispielsweise im sozialen und gesellschaftlichen Bereich? Was sind die gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen dafür? Wie erfolgt die Aufsicht über die Verwendung der öffentlichen Gelder?
4. Welche besonderen Rechte und Pflichten haben die Religionsgemeinschaften im Verhältnis zum Staat (Bund, Kantone und Gemeinden)?
5. Mit welchen Massnahmen könnte das Verhältnis von Kirchen und Staat entflochten werden? Welche Vor- und Nachteile hätte es insbesondere, wenn Leistungen von gesamtgesellschaftlichem Interesse, die die Landeskirchen oder andere Religionsgemeinschaften heute übernehmen, künftig im Rahmen von Leistungsverträgen erbracht würden?

Begründung

Das Verhältnis zwischen den Landeskirchen und dem Staat ist historisch gewachsen und hat im Prozess der Säkularisierung viele Veränderungen erlebt. In den meisten Kantonen gibt es bis heute Landeskirchen mit diversen Privilegien: Vom Inkasso der Kirchensteuern über direkte Beiträge aus dem kantonalen Haushalt bis zu politischer Mitsprache in gewissen Bereichen.

Ein liberaler Staat verhält sich in religiösen Fragen neutral, beteiligt sich nicht an Kultushandlungen und sorgt für ein friedliches Zusammenleben zwischen den Religionsgemeinschaften.

Die Religionsgemeinschaften, insbesondere die Landeskirchen, erbringen im sozialen und gesellschaftlichen Bereich viele Leistungen, die wichtig und wertvoll sind. Diese Leistungen werden anerkannt und verdienen Wertschätzung. Es braucht aber eine klare und transparente Regelung der staatlichen Beiträge. Das ist auch im Interesse der Landeskirchen, da sauber geklärte Aufgaben und Gegenleistungen das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen stärken.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist von den Vorgängen in der katholischen Kirche sehr betroffen. Er erwartet, dass sämtliche kantonalen Behörden einschliesslich der Staatsanwaltschaften ihre Aufgaben wahrnehmen. In diesem Zusammenhang sind die in diesem Postulat aufgeworfenen Fragen von Relevanz.

Im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms 58 des schweizerischen Nationsfonds zum Thema "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" sind mehrjährige Studien durchgeführt worden, die einen Teil der vorliegenden Fragen beantworten. Der Bundesrat ist bereit, in Ergänzung zu diesen Forschungsergebnissen auf die Fragen 1-4 des Postulats einen Bericht am Beispiel von exemplarischen Kantonen zu erstellen.

Wie im Postulat selbst ausgeführt, ist das Verhältnis zwischen den Landeskirchen und dem Staat historisch gewachsen. Dieser Hintergrund spiegelt sich in den vielfältigen kantonalen und möglicherweise auch kommunalen Regelungen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wider. Entsprechend sind gemäss Artikel 72 der Bundesverfassung (BV; SR 101) die Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig. Diese föderale Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist bislang unumstritten. Entsprechend erachtet sich der Bundesrat für die Beantwortung von Frage 5 des Postulats als unzuständig.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Fragen 1 bis 4 und die Ablehnung der Frage 5 des Postulats.

Antrag BR/Behörde

Annahme (teilweise)

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4148	n	DE FR IT Mo. Widmer Céline. Keine reduzierte Sozialhilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine und vorläufig Aufgenommene		-	✗	

Eingereichter Text

Das Ausländerintegrationsgesetz (AIG) und das Asylgesetz (AsylG) sind dahingehend anzupassen, dass Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) und vorläufig Aufgenommene künftig nach den gleichen Ansätzen wie anerkannte Flüchtlinge sozialhilferechtlich unterstützt werden.

Begründung

Um den Flüchtlingen aus der Ukraine schnell und möglichst unbürokratische Schutz zu gewähren, hat der Bundesrat den Schutzstatus S erstmals aktiviert. Die Solidarität der Bevölkerung ist riesig und die Schweiz setzt alles daran, die Schutzsuchenden bestmöglich zu betreuen. Die aktuelle Krise zeigt aber auch einen dringenden gesetzgeberischen Anpassungsbedarf: Gemäss Artikel 82 Absatz 3 AsylG und Artikel 86 Absatz 1 AIG erhalten Schutzsuchende Personen mit Status S wie auch vorläufig Aufgenommene analog zu Asylsuchenden tiefere Sozialhilfeleistungen als anerkannte Flüchtlinge und bedürftige Schweizer*innen. Die Festsetzung der Sozialhilfe liegt grundsätzlich bei den Kantonen, welche diese Vorgabe sehr unterschiedlich umsetzen. Sie führt dazu, dass geflüchtete Ukrainer*innen von der Sozialhilfe nicht leben können: Gemäss Medienberichten bleiben in gewissen Kantonen pro Kopf weniger als 3 Franken für eine Hauptmahlzeit. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist damit nicht gedeckt. Die reduzierten Ansätze der Sozialhilfe schränken zudem die Teilhabemöglichkeiten und Integration der ukrainischen Flüchtlinge ein, was dem Anspruch der Schweiz im Umgang mit den Schutzsuchenden klar widerspricht. Diese Erkenntnisse sind auch auf vorläufig aufgenommenen Personen zu übertragen, bei welchen zudem gemäss Bundesrecht der Auftrag zur beruflichen und sozialen Integration besteht. Zudem wäre eine weitergehende Schlechterstellung dieser Gruppe nicht zu rechtfertigen. Auch beim regulären Sozialhilfeansatz bliebe die Möglichkeit, bei Fehlverhalten die Sozialhilfe zu kürzen oder ganz abzulehnen gemäss Artikel 83 AsylG bestehen. Bei Asylsuchenden (N-Ausweis) drängt sich hingegen aufgrund der aktuellen Erfahrungen keine Änderung auf. Hier soll der reduzierte Unterstützungsansatz in der Sozialhilfe bestehen bleiben.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Regelung von Artikel 82 Absatz 3 des Asylgesetzes (SR 142.31) und Artikel 86 Absatz 1 des Ausländer - und Integrationsgesetzes (SR 142.20) bezweckt, dass Personen mit gesichertem und fortdauerndem Anwesenheitsrecht in der Schweiz gestützt auf die Sozialhilfe die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden kann. Bei vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung hingegen steht die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat im Vordergrund. Daher sollen die Betroffenen nicht in gleichem Ausmass von der Sozialhilfe profitieren, wie Personen mit einem fortdauernden Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Die reduzierten Unterstützungsleistungen sollen zudem einen positiven Anreiz für eine rasche Erwerbstätigkeit darstellen. Damit soll der Erhalt der Rückkehrfähigkeit gestärkt bzw. bei einem längeren Aufenthalt die berufliche Eingliederung gefördert werden.

Überdies wurde im Juli 2022 vom EJPD eine Evaluationsgruppe zum Schutzstatus S eingesetzt. Diese soll in einem Bericht bis Ende Juni 2023 eine Beurteilung des Status S und dessen Einbettung in das schweizerische Asylsystem ausarbeiten und eine Analyse des rechtlichen Handlungsbedarfs vornehmen. Der Bericht der Evaluationsgruppe wird es auch ermöglichen, die Notwendigkeit von Änderungen bei der vorläufigen Aufnahme in einem umfassenden Rahmen zu beurteilen. Diese Arbeiten gilt es abzuwarten. Allfällig nötige Anpassungen im Bereich der Sozialhilfe wären somit im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung anzugehen. Der Bundesrat sieht deshalb zur Zeit keinen Handlungsbedarf.

Schliesslich hätte die von der Motionärin geforderte Angleichung der Unterstützungsansätze an diejenigen für anerkannte Flüchtlinge erhebliche Mehrkosten für den Bund zur Folge, da die Subventionen für die kantonalen Sozialhilfekosten entsprechend erhöht werden müssten. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4152	n	DE FR IT Mo. Marti Min Li. Transparenz bei Verstössen gegen die Lohnungleichheit schaffen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz so zu ändern, dass Betriebe, die innert der vorgeschriebenen Frist keine Lohngleichheitsanalyse durchgeführt haben oder deren Durchführung nicht kontrollieren lassen oder bei denen eine Lohngleichheitsanalyse wiederholt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts festgestellt hat, in einer öffentlich zugänglichen Liste eingetragen werden.

Begründung

Die Frage von Sanktionen bei Verstoß gegen die Lohnungleichheit wurde bereits bei der letzten Revision diskutiert. Damals wurde darauf verzichtet, konkrete Sanktionen einzuführen. Ebenfalls verworfen wurde der Vorschlag nach Transparenz, die durch eine Liste der fehlbaren Unternehmen gegeben würde. Dies würde zum einen eine gewisse Kontrolle ermöglichen und einen Anreiz schaffen, dass Unternehmen die Lohnungleichheit ernst nehmen und gegen Lohndiskriminierung vorgehen. Ursprünglich war dies in der Vorlage des Bundesrates vorgesehen, dann aber nach der Vernehmlassung wieder fallen gelassen. Im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit wird eine Liste von Unternehmen geführt, die ihren Pflichten nicht nachkommen. Es ist nicht einsichtig, warum dies nicht auch bei der Lohndiskriminierung der Fall sein soll.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie von der Motionärin ausgeführt, hat der Bundesrat aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens auf die Einführung einer öffentlich zugänglichen Liste als Sanktion im Gleichstellungsgesetz (GIG; SR 151.1) verzichtet. Das Parlament hat anlässlich seiner Debatten zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes verschiedene Möglichkeiten für Sanktionen bei Nichteinhaltung der Analysepflicht und der Lohnungleichheit, darunter auch eine schwarze Liste, ausführlich diskutiert und schliesslich beschlossen, keine Sanktionen vorzusehen. Seither wurden verschiedene parlamentarische Initiativen eingereicht, die eine Verschärfung des Gleichstellungsgesetzes zum Ziele hatten, und die vom Parlament ebenfalls abgelehnt wurden (vgl. Pa. iv. Reynard 19.452 "Schwarze Liste für Unternehmen, die sich nicht an die Lohnungleichheit von Frau und Mann halten", pa. iv. Marti Min Li 19.444, "Sanktionen bei Lohnungleichheit"). Im Gegensatz zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) ist im Gleichstellungsgesetz kein behördliches Kontrollverfahren mit den entsprechenden Kompetenzen vorgesehen. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 BGSA wird für einen Eintrag in die öffentlich zugängliche Liste ein rechtskräftiger Entscheid gegen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorausgesetzt. Ein entsprechendes Verfahren fehlt im Gleichstellungsgesetz. Das Parlament hat sich im Bereich der Lohnungleichheit für ein anderes Vorgehen entschieden. Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern müssen eine Lohngleichheitsanalyse durchführen, diese von zugelassenen Revisorinnen und Revisoren formell überprüfen lassen und anschliessend ihre Angestellten über das Analyseergebnis informieren. Die erste Lohngleichheitsanalyse musste bis Ende Juni 2021 erfolgen und bis Ende Juni 2022 überprüft werden. Spätestens bis Ende Juni 2023 müssen die Unternehmen ihre Angestellten über das Ergebnis der Analyse informieren. Artikel 17b GIG sieht vor, dass der Bundesrat spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Lohngleichheitsanalyse und deren Überprüfung (Art. 13a-13i GIG), also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhanden des Parlaments deren Wirksamkeit evaluiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, bereits früher, voraussichtlich im Jahr 2025, eine Zwischenbilanz zu ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Mo. 21.3944 Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Ip. 21.4315 Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Mo. 22.3095 Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung"). Der Bundesrat hält es deshalb für verfrüht, zusätzliche Massnahmen, insbesondere eine weitere Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes, zu initiieren. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4154	n	DE FR IT Po. Dandrès. Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den Datenschutz		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob es sinnvoll ist, eine Politik zur Information der Bevölkerung über die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Daten zu betreiben. Ziel ist, die Risiken zu identifizieren und relevante Informationen auf breiter Ebene anzubieten, z. B. durch Sensibilisierungskampagnen und pädagogische Massnahmen für Auszubildende.

Begründung

Der gesetzliche Rahmen für moderne Praktiken im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten stellt eine grosse politische Herausforderung dar. Was das Wissen über Datenschutz und Datenbearbeitung betrifft, besteht ein echtes Ungleichgewicht zwischen der Zivilgesellschaft und den Unternehmen der digitalen Wirtschaft. Diese Unternehmen nutzen in der Regel die Undurchsichtigkeit ihrer Online-Praktiken aus, um maximalen Profit aus den bei der Bevölkerung gesammelten Daten zu schlagen. Das künftige Datenschutzgesetz, das am 1. September 2023 in Kraft treten wird, bietet zwar eine minimale Antwort auf diese Problematik, es müssen jedoch Anstrengungen unternommen werden, um die Bevölkerung für das Thema Datenschutz zu sensibilisieren und sie darüber zu informieren.

Von Kindern bis hin zu wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern sollte die gesamte Gesellschaft über Kompetenzen verfügen, die ausreichen, um die Nutzung von Daten und die damit verbundenen wirtschaftlichen und demokratischen Herausforderungen zu verstehen. Das Wissen über dieses Thema darf nicht in den Händen einiger weniger Fachleute bleiben. Eine Bevölkerung, die, wie die Schweizer Bevölkerung, zu Rate gezogen und in die Angelegenheiten des Landes eingebunden wird, sollte mit Informationen ausgestattet werden, die es ihr ermöglichen, sich eine Meinung zu bilden und entsprechend auf die Digitalpolitik, die sie betrifft, einzuwirken. Es ist jedoch festzustellen, dass die Praktiken der Unternehmen in Bezug auf die Bearbeitung und Vermarktung von Daten in der Bevölkerung noch weitgehend unbekannt sind. Dies ist auf den undurchsichtigen und technischen Charakter dieser Fragen zurückzuführen. Auf individueller Ebene kann dieser Mangel an Wissen riskante Verhaltensweisen und einen unvorsichtigen Umgang mit digitalen Werkzeugen zur Folge haben. Auf gesellschaftlicher Ebene geht es bei der Nutzung von Daten um das Funktionieren und die Zukunft unserer Demokratie, wie der Facebook-Cambridge-Analytica-Skandal gezeigt hat.

Nach dem Vorbild der Sensibilisierungspolitik im Gesundheitswesen ist es von entscheidender Bedeutung, die Bevölkerung umfassend über diese Herausforderungen zu informieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hält es für wichtig, die Bevölkerung für Anliegen des Datenschutzes zu sensibilisieren. Zu den Aufgaben des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) gehört von Gesetzes wegen, die Bevölkerung in Bezug auf den Datenschutz zu sensibilisieren (Art. 31 Abs. 1 lit. h DSG, SR 235.1). Das neue Datenschutzgesetz, das am 1. September 2023 in Kraft treten wird (BBl 2020 7639), präzisiert, dass insbesondere besonders schutzbedürftige Personen, wie Kinder und ältere Personen, sensibilisiert werden müssen (Art. 58 Abs. 1 lit. c nDSG). Es liegt im Ermessen des EDÖB zu entscheiden, wann und wie er mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln die Öffentlichkeit informiert. Im jährlichen Tätigkeitsbericht, anlässlich der Medienkonferenz im Juni und am internationalen Datenschutztag informiert der EDÖB die Öffentlichkeit über die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen im Datenschutz. Hinzu kommen jährlich rund fünfzig öffentliche Auftritte des oder der Beauftragten sowie weitere öffentliche Anlässe und Medienauftritte, welche die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und weitere Geschäftsleitungsmitglieder in allen Sprachregionen der Schweiz wahrnehmen. Im Geschäftsjahr 2021/22 beantwortete der EDÖB via Postweg, E-Mail und die telefonische Hotline rund 6'600 Anfragen. Zahlreiche Informationen zum Thema Datenschutz finden sich auf der Webseite des EDÖB, die gegenwärtig im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes vollständig überarbeitet wird, so beispielsweise ein Lehrmittel "Datenschutz", das von Lehrpersonen verwendet werden kann, um Schülerinnen und Schüler der Sek-Stufen I und II für den Datenschutz zu sensibilisieren oder verschiedene Musterschreiben für die Wahrnehmung des Auskunftsrechts.

Aus den oben genannten Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die erforderlichen gesetzlichen und institutionellen Instrumente vorhanden sind, um die Bevölkerung für den Datenschutz zu sensibilisieren.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4157	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit soll endlich Realität werden		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz (GIG) wie folgt zu ergänzen:

- Unternehmen, die eine signifikant von null abweichende Lohndifferenz zwischen Mann und Frau aufweisen, sollen die Lohnanalyse innerhalb der nächsten zwei Jahre wiederholen müssen.
- Damit Arbeitnehmervetreter und Arbeitnehmervetreterinnen ihre Rolle wahrnehmen können, sollen sie künftig ebenfalls über das Resultat der Lohnanalysen informiert werden müssen.

Begründung

Gemäss GIG müssen Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten ihre Löhne auf eine strukturelle Diskriminierung zwischen Frauen und Männer analysieren lassen. Der Bund stellt den Unternehmen hierfür das Standard-Analyse-Tool Logib zur Verfügung. Logib sieht eine Toleranzschwelle von 5 Prozent vor. Wird bei der Analyse eine unerklärte Lohndifferenz von unter 5 Prozent nachgewiesen, wird angenommen, dass die systematische Lohndiskriminierung vernachlässigbar ist. Bei einer strukturellen Lohndiskriminierung von 5 Prozent muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die individuelle Lohndiskriminierung teilweise massiv höher liegt. Die Toleranzschwelle sendet dadurch ein falsches Signal an die Unternehmen. Diese "Toleranzschwelle" findet sich aber in keinem Gesetz und keiner Verordnung. Eine Untersuchung für das Gleichstellungsbüro des Kantons Waadt kommt zum Schluss, dass bei Anwendung dieser Toleranzschwelle 80 Prozent der Unternehmen keine Geschlechtseffekte aufweisen. Wird hingegen keine Toleranzschwelle berücksichtigt, so weisen über 50 Prozent der Unternehmen eine unerklärte Lohndifferenz auf. Für die Toleranzschwelle bei Lohnanalysen gibt es weder eine methodische noch eine juristische Rechtfertigung, weshalb sie abgeschafft werden muss. Es reicht ein Signifikanztest, welcher zeigt, ob die Lohnunterschiede signifikant von Null verschieden sind.

Weiteren Klärungsbedarf bedingt es auch bezüglich der Wiederholung der Lohnanalyse: Die einzige Sanktion, welche einem Unternehmen mit ausgewiesener Lohndiskriminierung droht, besteht darin, dass die Lohnanalyse wiederholt werden muss. Unklar ist, ob diese Wiederholung für alle Unternehmen gilt, welche eine unerklärte Lohndifferenz aufweisen, oder nur für solche, welche über der Toleranzschwelle liegen. Weisen Unternehmen signifikante Lohndiskriminierungen auf, dann sollen sie die Lohnanalyse in jedem Fall wiederholen müssen.

Gemäss GIG müssen die Arbeitgeberinnen die Arbeitnehmenden und die Gesellschaften deren Aktionärinnen bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Überprüfung schriftlich über das Ergebnis der Lohnvergleichsanalyse informieren. Künftig soll in einem zusätzlichen Artikel geregelt werden, dass Arbeitgeberinnen auch die Arbeitnehmervetreterinnen informieren müssen. Über eine zusätzliche Information der Arbeitnehmervetreterung könnte sowohl die Kommunikation als auch die Wirkung der Analysen verbessert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) zur Überprüfung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann wurde im Kontext der Kontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes nach einer Pilotphase von 2001 - 2004 mit fünf Unternehmen im Jahr 2004 eingeführt. Nach dieser Pilotphase wurde auch eine Toleranzschwelle bei einer geschlechtsspezifischen Lohndifferenz von 5 Prozent definiert, die zudem statistisch signifikant überschritten werden muss. Die Toleranzschwelle trägt dem möglichen Einfluss unternehmensspezifischer, objektiver und nichtdiskriminierender Faktoren Rechnung, die im Modell nicht vollständig abgebildet sind. Mit dem Vorliegen neuer Ergebnisse aus den Kontrollen auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden im öffentlichen Beschaffungs- und/oder Subventionswesen wird das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG zusammen mit Fachpersonen bis 2023 prüfen, ob eine Anpassung vorgenommen werden sollte.

Gemäss Artikel 13a Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes (GIG SR 151.1) muss die Lohnvergleichsanalyse alle vier Jahre wiederholt werden. Zeigt eine Analyse jedoch, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, sollen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach dem Willen des Gesetzgebers von der Analysepflicht befreit werden (Art. 13a Abs. 3 GIG).

Der Einbezug von Arbeitnehmervetreterungen ist schon heute möglich (vgl. Art. 13d Abs. 1 Bst. b GIG). Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die Analyse eine Gewerkschaft oder eine betriebsinterne Arbeitnehmervetreterung beiziehen. Ausserdem können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie dies wünschen, ihre Gewerkschaftsvertretung informieren, und dieser Punkt kann auch von den Sozialpartnern in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt werden.

Artikel 17b GIG sieht vor, dass der Bundesrat die Wirkungen der Bestimmungen über die Lohnvergleichsanalyse und deren Überprüfung (Art. 13a-13i GIG) spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten, also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhnden des Parlaments evaluiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, bereits früher, voraussichtlich im Jahr 2025, eine Zwischenbilanz zu ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Motion 21.3944 Hess Lorenz "Schluss mit den

Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Interpellation 21.4315 Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Motion 22.3095 Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung"). Der Bundesrat hält es deshalb für verfrüht, zusätzliche Massnahmen, insbesondere eine weitere Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes, zu initiieren. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4159	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta. Gleichstellung auch im Bereich des Lohns		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz (GIG) wie folgt zu ergänzen oder entsprechend zu ändern - Bestehen gemäss den Lohnanalysen Lohndifferenzen, die sich signifikant von null unterscheiden, sollen Unternehmen wirksame und zweckmässige Massnahmen ergreifen müssen, um diese Differenzen zu reduzieren. Geschieht dies nicht innerhalb von vier Jahren, sollen Unternehmen dafür sanktioniert werden können.

- Die Kontrollen über die Durchführung der Lohnanalysen und die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der Lohndiskriminierung werden im Rahmen der bestehenden arbeitsmarktlichen Kontrollen durchgeführt.
- Die Lohnanalysen sollen von allen Unternehmen, auch jenen die keine signifikante Lohndifferenz nachweisen, nach vier Jahren wiederholt werden müssen.

Begründung

Während der Abstimmungskampagne zu AHV 21 wurde immer wieder behauptet, dass die Gleichstellung zentral sei, und dass substanzielle Fortschritte nötig sind. Jetzt soll das konkret werden. Im Durchschnitt erhalten Frauen, gemäss Bundesamt für Statistik, in der Gesamtwirtschaft noch immer jeden Monat 19 Prozent oder 1512 Franken weniger Lohn als Männer. 45,4 Prozent dieser Differenz können nicht durch objektive Faktoren, wie berufliche Stellung oder Ausbildungsniveau erklärt werden. Diese enthalten also eine strukturelle Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts. Frauen verdienen dadurch 8,6 Prozent weniger Lohn als Männer. Dies entspricht rund 684 Franken weniger pro Monat und kann bis zu 1324 Franken gehen im privaten Sektor - nur weil sie Frauen sind. Dieser Unterschied nimmt mit den Jahren zu. Dagegen müssen wirksame Massnahmen ergriffen werden.

Das aktuelle GIG lässt zu viele Spielräume und ist nicht verbindlich genug. Gemäss dem GIG sollen zwar Unternehmen ab 100 Mitarbeitenden eine Lohnungleichheitsanalyse durchführen, von einem externen Unternehmen revidieren lassen und die Resultate an die Mitarbeitenden und Aktionäre kommunizieren. Das Gesetz sieht aber keine Kontrolle und vor allem keine Sanktionen vor, im Falle, dass die Lohnungleichheit nicht eingehalten wird. Bei unerklärten Lohndifferenzen sollen Unternehmen verpflichtet werden, wirksame und zweckmässige Massnahmen zu ergreifen. Sowohl die Durchführung der Lohnanalyse als auch die Implementierung der Massnahmen sollen im Rahmen der bestehenden arbeitsmarktlichen Kontrollen überprüft werden

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss Artikel 13c des Gleichstellungsgesetzes (GIG; SR 151.1) ist die Lohnungleichheitsanalyse nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durchzuführen. Der Bund stellt den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern dafür ein kostenloses Standard-Analyse-Tool zur Verfügung. Dieses Tool wurde im Kontext der Lohnungleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes eingeführt. Dabei wurde nach einer Pilotphase von 2001-2004 mit fünf Unternehmen im Jahr 2004 auch eine Toleranzschwelle bei einer geschlechtsspezifischen Lohndifferenz von 5 Prozent definiert, die zudem statistisch signifikant überschritten werden muss. Die Toleranzschwelle wurde eingeführt, um dem möglichen Einfluss unternehmensspezifischer, objektiver und nichtdiskriminierender Faktoren Rechnung zu tragen, die im Modell nicht vollständig abgebildet sind. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG wird zusammen mit Fachpersonen bis 2023 prüfen, ob eine Anpassung vorgenommen werden soll.

Während der parlamentarischen Debatten zur Änderung des GIG wurde ausführlich über mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der Lohnungleichheit diskutiert. Schliesslich wurde aber auf deren Einführung verzichtet. Auch seither eingereichte parlamentarische Initiativen zur Verschärfung des GIG mit Sanktionen, hat das Parlament abgelehnt (vgl. Pa. iv. Reynard 19.452 "Schwarze Liste für Unternehmen, die sich nicht an die Lohnungleichheit von Frau und Mann halten", pa. iv. Marti Min Li 19.444, "Sanktionen bei Lohnungleichheit").

Die bestehenden arbeitsmarktlichen Kontrollen dienen der Überprüfung der Einhaltung des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11), des Unfallversicherungsgesetzes (UVG; SR 832.20), des Entsendegesetzes (EntsG; SR 823.20) sowie des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41). Die Überprüfung der Lohnungleichheitsanalysen ist demgegenüber im GIG geregelt. Eine zusätzliche Kontrolle der Umsetzung von Massnahmen, die von den Unternehmen zur Umsetzung der Lohnungleichheit im Betrieb ergriffen werden, würde spezifisches Fachwissen erfordern, über das weder die gemäss GIG für die Überprüfung der Analyse vorgesehenen Revisorinnen und Revisoren noch die Arbeitsmarktsinspektorinnen und -inspektoren verfügen.

Artikel 17b GIG sieht vor, dass der Bundesrat die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Lohnungleichheitsanalyse und deren Überprüfung (Art. 13a-13i GIG) spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen, also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhanden des Parlaments evaluiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, bereits früher, voraussichtlich im Jahr 2025, eine Zwischenbilanz zu ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Mo. 21.3944 Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Ip. 21.4315 Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Mo. 22.3095 Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung").

Der Bundesrat hält es deshalb für verfrüht, zusätzliche Massnahmen, insbesondere eine weitere Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes, zu initiieren.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4215	n	DE FR IT Mo. Bircher. Einreise von Asylsuchenden aus Österreich. Endlich konkret handeln!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit Asylsuchende, die aus Österreich in die Schweiz einreisen, in einem speziellen geschlossenen Zentrum untergebracht werden, damit sie rasch zurückgeschickt werden können, ohne von der Bildfläche zu verschwinden. Falls nötig, legt er dem Parlament eine Vorlage zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen vor, die notwendig sind, um das Anliegen der Motion zu erfüllen.

Begründung

Die Anpassung des Rückübernahmeabkommens zwischen Österreich, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz ist ein nicht erfülltes Anliegen der Schweiz. Vor dem Hintergrund der aktuellen Überlastung der österreichischen Migrationsstrukturen - 56 000 Asylgesuche von Januar bis Ende August 2022, allein im August 14 000 Gesuche - sowie vor dem Hintergrund der bevorstehenden Anpassung des Schengener Grenzkodexes werden die Verhandlungen aber von österreichischer Seite derzeit nicht als prioritär erachtet (Antwort des Bundesrates an der Frage 22.7666). Daher müssen in der Schweiz Massnahmen ergriffen werden, um endlich etwas dagegen unternehmen zu können: An der Ostgrenze wurden innerhalb 5 Monaten (vom 1. Januar 2022 bis 30. Mai 2022) 5348 rechtswidrig eingereiste Personen (5264 männliche und 84 weibliche Personen) durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG angehalten.

Eine bedeutende Anzahl von Asylsuchenden wird in Schweizer Asylunterkünften untergebracht, bevor sie von den Bildschirmen verschwinden. Sie setzen dann ihre Reise durch Europa fort oder bleiben in der Schweiz untergetaucht. Dies kann nicht so weitergehen: Die bestehenden Abkommen müssen eingehalten werden, und laxen Praktiken dürfen nicht toleriert werden. Indem Personen, die illegal aus Österreich in die Schweiz einreisen, in gesonderten Asylzentren statt in einfachen Asylunterkünften untergebracht werden, wird eine rasche Umsetzung der bestehenden internationalen Vereinbarungen ermöglicht.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Bekämpfung der irregulären Sekundärmigration über die Ostgrenze ist ein prioritäres Anliegen der Schweiz und auch Österreichs. Aus diesem Grund haben sich beide Staaten auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt und am 28. September 2022 einen Aktionsplan präsentiert. Dieser enthält neben migrationspolitischen Schritten auf bilateraler und internationaler Ebene auch zwischenstaatliche grenzpolizeiliche Massnahmen.

Von den aufgegriffenen Migrantinnen und Migranten, welche über die Ostgrenze in die Schweiz einreisen, hat der grösste Teil bereits vorgängig in Österreich oder in einem anderen Land ein Asylgesuch eingereicht. Eine deutliche Mehrheit der Betroffenen transitiert die Schweiz lediglich, ohne ein Asylgesuch einzureichen. In den Bundesasylzentren (BAZ) werden nur jene Personen untergebracht, welche in der Schweiz ein Asylgesuch einreichen. Diese Fälle unterliegen dem Dublin-Verfahren. Bei diesen Zentren handelt es sich nicht um geschlossene Einrichtungen und die Betroffenen können diese auch jederzeit verlassen.

Bereits heute besteht die Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländer zur Sicherstellung der Wegweisung in den zuständigen Dublin-Staat in Haft zu nehmen (Art. 76a des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG, SR 142.20]). Diese Haft ist auch bei Personen anwendbar, die vorgängig in Österreich ein Asylgesuch eingereicht haben und die sich ohne Einreichung eines Asylgesuches illegal in der Schweiz aufhalten. Bei dieser Haft handelt es sich im Gegensatz zum Vorschlag der Motionärin jedoch um eine einzelfallspezifische Massnahme und die Anordnung der Haft setzt eine individuelle Prüfung voraus. Eine generelle Unterbringung aller Betroffenen in geschlossenen Zentren, welche bereits in Österreich ein Asylgesuch eingereicht haben, ist weder mit der Bundesverfassung noch mit den völkerrechtlichen Vorgaben zum Freiheitsentzug vereinbar (vgl. insbesondere Art. 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]). Auch gestützt auf die Dublin-III-Verordnung kann eine betroffene Person nicht nur alleine deshalb in Haft genommen werden, weil sie sich in einem Dublin-Verfahren befindet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4232	n	DE FR IT Mo. Friedl Claudia. Geldwäscherei im Immobilienhandel wirksam bekämpfen. Transparenz bei den Kaufpreisen von Immobilientrans- aktionen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird damit beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer national einheitlichen Publikationspflicht von Handänderungen von Grundstücken inkl. des Transaktionspreises und/oder allfälliger anderer geldwertigen Gegenleistungen zu unterbreiten.

Begründung

Im Bericht "Korruption als Geldwäschereivortat" vom April 2019 kommt die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT) gestützt auf Verdachtsmeldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zum Schluss, dass in der Schweiz der Erwerb von Immobilien dazu verwendet wird, um Geldwäscherei zu betreiben. Die Höhe des Kaufpreises einer Immobilie spielt denn auch eine wesentliche Rolle bei der Geldwäscherei: Einerseits bei der Überteuierung des Preises durch Kaskadenverkäufe und andererseits bei der Unterverbriefung, bei der ein niedrigerer Kaufpreis als der tatsächliche Veräusserungspreis beurkundet wird. Deshalb braucht es Transparenz über diese Kaufpreise. Doch leider wurde 2005 die schweizweite Pflicht zur Publikation von Immobilientransaktionen aufgehoben. Es ist seither den Kantonen überlassen, ob sie Immobilientransaktionen publizieren und welche Informationen dabei bekanntgegeben werden, und insbesondere ob der Kaufpreis veröffentlicht wird oder nicht. Dieser Rückschritt in der Transparenz bei Immobilientransaktionen muss rückgängig gemacht werden. Es braucht deshalb eine national einheitliche Pflicht zur Publikation von Immobilientransaktionen inkl. des Kaufpreises. Der Entscheid über die Form der Veröffentlichung soll dabei wie bis anhin den Kantonen überlassen werden.

Stellungnahme BR/Behörde

2015 veröffentlichte der Bundesrat den ersten Bericht über die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz (www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-57750.html). Der Bericht kam zum Schluss, dass der Immobiliensektor einer mittelhohen Gefährdung ausgesetzt ist. Um die Geldwäschereirisiken im Immobiliensektor weiter zu senken, empfahl dieser Bericht insbesondere die Verbesserung der landesweiten Grundstücksuche. 2021 wurde ein zweiter Bericht veröffentlicht, der unter anderem die Risiken im Immobiliensektor erneut beurteilte und gegenüber 2015 keine massgebliche Veränderung feststellte (www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/fachinformationen/bericht_kggt.html).

Der Immobilienhandel ist in der Schweiz insofern vom Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) erfasst, als Barzahlungen von mehr als 100'000 Franken im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf einer Immobilie Sorgfaltspflichten auslösen oder über einen Finanzintermediär abgewickelt werden müssen. Finanzintermediäre sind ihrerseits verpflichtet, Sorgfaltspflichten bezüglich eingebrachter Vermögenswerte einzuhalten und unter anderem deren Herkunft abzuklären.

Aktuell werden zusätzliche Massnahmen zur Stärkung der Geldwäschereibekämpfung erarbeitet, die auch Auswirkungen auf den Immobiliensektor haben. So hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine Gesetzesvorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erarbeiten. In diesem Rahmen soll nicht nur ein Register zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen eingeführt werden, es sollen insbesondere auch weitere Anpassungen im Geldwäschereiabwehrdispositiv geprüft werden, zum Beispiel im Bereich Rechtsberufe. Weiter wird aufgrund der vom Parlament am 15. Dezember 2017 beschlossenen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch, Art. 949b und 949c ZGB) und der damit verbundenen Revision der Grundbuchverordnung bis 2024 eine landesweite Grundstücksuche für berechnigte Behörden geschaffen. Diese soll nicht zuletzt auch den für Geldwäschereibekämpfung zuständigen Behörden Zugang zur Information ermöglichen, welche Rechte einer bestimmten Person an Grundstücken zustehen. Zudem sind weitere Abklärungen vorgesehen, unter anderem die für 2024 geplante sektorspezifische Analyse zu Geldwäschereirisiken im Immobiliensektor unter Federführung der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).

Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die Einführung einer national einheitlichen Publikationspflicht von Handänderungen von Grundstücken, inkl. des Transaktionspreises, zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend. Die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit weitergehender Massnahmen kann erst nach Abschluss der oben erwähnten Arbeiten, der Umsetzung der künftigen Massnahmen und der Evaluation ihrer Auswirkungen beurteilt werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4311	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Begrenzung der Verfahrenskosten bei Strafbefehlen infolge von Geschwindigkeits- übertretungen (ein- fache Verkehrsver- letzung)		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Verfahrenskosten der infolge von Geschwindigkeitsübertretungen nach Artikel 90 Absatz 1 SVG (einfache Verkehrsregelverletzung) im ordentlichen Verfahren erlassenen Strafbefehle auf maximal 50 Franken begrenzt.

Begründung

Geschwindigkeitsübertretungen bis 15 km/h innerorts, bis 20 km/h ausserorts und auf Autostrassen sowie bis 25 km/h auf Autobahnen stellen einfache Verkehrsregelverletzungen nach Artikel 90 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) dar, die im vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) abgeschlossen werden können, welches keine Verfahrenskosten zur Folge hat. Höhere Geschwindigkeitsübertretungen bis 24 km/h innerorts, bis 29 km/h ausserorts und auf Autostrassen sowie bis 34 km/h auf Autobahnen stellen ebenfalls einfache Verkehrsregelverletzungen gemäss Artikel 90 Absatz 1 SVG dar und werden dementsprechend mit einer Busse bestraft, jedoch muss dafür zwingend ein ordentliches Verfahren eingeleitet werden, welches normalerweise mit dem Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen wird. Im Unterschied zum Ordnungsbussenverfahren werden im ordentlichen Verfahren Verfahrenskosten erhoben. Diese übersteigen oftmals den Bussenbetrag, obwohl der Erlass solcher Strafbefehle weitestgehend automatisiert ist, da pro Jahr mehrere zehntausend Geschwindigkeitsübertretungen im ordentlichen Verfahren abgeschlossen werden. Es ist daher absolut unverständlich, weshalb die Verfahrenskosten in solchen Fällen meistens mehrere hundert Franken betragen, fallen für die Übertretungsstrafbehörden doch praktisch keine Kosten ausser Postspesen an. In der Praxis führen überhöhte Verfahrenskosten zu Einsprachen und somit zu langwierigen Gerichtsverfahren. Darüber hinaus kommen unverhältnismässig hohe Verfahrenskosten einer zusätzlichen Bestrafung gleich, was elementaren Grundprinzipien unseres Strafrechts widerspricht. Schlussendlich unterscheiden sich die Verfahrenskosten bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Übertretungsstrafbereich interkantonal dermassen stark, dass ein einheitlicher Vollzug des SVG vollkommen ausgeschlossen ist. Die Abwesenheit einer Kostenobergrenze bei Bagatelldelikten öffnet Tür und Tor für willkürlich hohe Verfahrenskosten, gegen die sich Betroffene nur mit erheblichem finanziellen Risiko wehren können. Mit der Deckelung der Verfahrenskosten auf maximal 50 Franken kann die Anzahl der Einsprachen gegen infolge von Geschwindigkeitsübertretungen im ordentlichen Verfahren erlassene Strafbefehle massiv gesenkt werden, was zur Entlastung der Gerichte beiträgt und die Kosten für den Steuerzahler senkt.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss den "Strafmassempfehlungen SVG" der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) (abrufbar unter: www.ssk-cps.ch/de/dienstleistungen/empfehlungen-der-ssk/kategorie/279) beträgt die Busse für Geschwindigkeitsüberschreitungen um 16 - 24 km/h innerorts, 21 - 29 km/h ausserorts bzw. 26 - 34 km/h auf der Autobahn 400 oder 600 Franken, abhängig vom konkreten Mass der Überschreitung. Diese Bussen werden in der Regel im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen, sei es durch besondere Übertretungsstrafbehörden, wenn ein Kanton eine solche vorsieht (Art. 17 Abs. 1 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]), sei es durch die Staatsanwaltschaft. Neben der Busse haben verurteilte Personen die Verfahrenskosten zu tragen. Gemäss Artikel 424 Absatz 1 StPO obliegt es den Kantonen, die Höhe der Verfahrenskosten und deren Berechnung festzulegen. Diese Kompetenz ist Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten Organisationshoheit der Kantone (Art. 47 Abs. 2 BV; Art. 14 StPO). Dieser Grundsatz wurde weder bei der Erarbeitung noch bei der jüngsten Revision der StPO im Parlament in Frage gestellt. Für einen Eingriff in die Organisationsautonomie der Kantone, wie sie die Motion verlangt, besteht kein Grund: Die Strafbehörden sind bei der Festlegung der Kosten und Gebühren im Einzelfall an die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Kostendeckungsprinzips und des Äquivalenzprinzips gebunden. Von besonderer Bedeutung ist letzteres, nach welchem die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen muss. Entgegen den Befürchtungen der Motion sind somit weder übermässige, geschweige denn willkürlich hohe Verfahrenskosten erlaubt. Es muss vielmehr berücksichtigt werden, dass die Aufwendungen im einzelnen Verfahren durchaus unterschiedlich sein können. Die einschlägigen kantonalen Rechtsgrundlagen setzen die Mindestkosten für Strafbefehlsverfahren im Bereich von 150 Franken fest. Alle diese Überlegungen sprechen dagegen, dass der Bundesgesetzgeber für ein ganz bestimmtes Delikt und ein einziges Verfahren eine Obergrenze für Verfahrenskosten festlegen soll. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4346	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggini. Ein Flüchtlingsstatus für Opfer von geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird damit beauftragt, Artikel 3 Absatz 2 des Asylgesetzes so anzupassen, dass geschlechterspezifische sexuelle und sexistische Gewalt als Asylgrund anerkannt wird. Er soll eine Definition für "Personen, die wegen geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt vertrieben wurden" formulieren und ihren Flüchtlingsstatus in der Schweiz anerkennen. Der Bundesrat soll sich auf die Istanbul-Konvention stützen, die geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung anerkennt und Anspruch auf internationalen Schutz gibt.

Begründung

Das geltende Gesetz berücksichtigt in Artikel 3 Absatz 2 frauenspezifische Fluchtgründe. Jedoch lässt diese Formulierung Raum für Interpretationen, trotz der Bestimmungen der Istanbul-Konvention, die am 16. Juni 2017 von der Bundesversammlung verabschiedet wurde und die geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung, die Anspruch auf internationalen Schutz gibt, anerkennt.

Allzu oft werden die für Frauen und Mädchen spezifischen Fluchtgründe für Frauen und Mädchen nicht erkannt. Und das, obwohl sexuelle und sexistische Gewalt (darunter häusliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, Frauenhandel, diskriminierende Gesetzgebung, Verstoßung, Wegnahme ihrer Kinder) zahlreiche Frauen und Mädchen zur Flucht aus dem eigenen Land und zu einem Asylantrag in Europa und der Schweiz zwingt.

Diese Menschen sind auf ihrem Migrationsweg meist systematisch und durchgehend Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt: sexuelle Gewalt durch Schlepper oder in Haftzentren und Flüchtlingslagern, sexuelle Ausbeutung oder Zwangsarbeit, Verkauf durch bewaffnete Gruppen an andere bewaffnete Gruppen, Verstrickung in Netzwerken des Menschenhandels in Transitländern, einschliesslich in europäischen Ländern, Bedrohungen gegen sie selbst oder gegen zurückgebliebene Angehörige, Traumata und Gefährdung ihrer Kinder.

Durch die rechtliche Anerkennung des Flüchtlingsstatus könnten Opfer geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt von einer angemesseneren Betreuung durch qualifiziertes Personal profitieren und erlangten vor allem die Gewissheit, wegen einer geschlechterspezifischen Verfolgung Schutz zu erhalten.

Diese Motion greift die Petition 22.2011 auf, die am 14. Juni in Bern und einige Monate vorher beim Europäischen Petitionsausschuss in Brüssel mit über 39 000 Unterschriften eingereicht wurde. Die Koalition Feminist Asylum umfasst 261 Organisationen aus 18 europäischen Ländern. In der Schweiz wird sie von mehr als 50 Organisationen und anderen Akteuren unterstützt, darunter die Liga für Menschenrechte, die CSP, die Caritas, die Unia und dem Verein Asylex.

Stellungnahme BR/Behörde

Die von der Bundesversammlung im Jahr 2017 verabschiedete Istanbul-Konvention (SR 0.311.35), auf welche die Motionärin verweist, legt in Artikel 60 fest, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (SR 0.142.30) anerkannt wird. Im ersten Staatenbericht der Schweiz vom 18. Juni 2021 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hält der Bundesrat fest, dass nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.30) die verschiedenen Formen von Gewalt, denen Frauen ausgesetzt sind, als Gründe für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft angesehen werden können (vgl. Kap. VII B. des Berichts). Gemäss der Praxis des SEM fällt die geschlechtsspezifische Verfolgung unter den Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erachtet frauenspezifische Fluchtgründe als Verfolgungsmotiv nach Artikel 3 Absatz 1 AsylG und stützt sich dabei auf den zweiten Satz von Artikel 3 Absatz 2 AsylG (Grundsatzentscheid, EMARK 2006/32). Wie bei anderen Asylgründen wird die Flüchtlingseigenschaft insbesondere dann anerkannt, wenn die betroffene Person gezielt verfolgt wird, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat keinen Schutz erhält und wenn sie über keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügt. Der am 15. November 2022 veröffentlichte Evaluationsbericht der Expertengruppe GREVIO zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention begrüsst, dass die Schweiz die Bedeutung des Geschlechts als Verfolgungsmotiv, das zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann, anerkennt (vgl. Ziff. 267 des Berichts).

Ausserdem wird, wie vom Bundesrat in seinen Stellungnahmen zur Motion Prelicz-Huber 09.3561 "Erweiterung des Flüchtlingsbegriffes. Anerkennung der geschlechtsspezifischen Verfolgung" vom 10. Juni 2009 und zur Interpellation Arslan 17.3588 "Situation von LGBTI-Asylsuchenden" vom 16. Juni 2017 festgehalten, auch der Verfolgungsgrund der

sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität dem Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach Artikel 3 Absatz 1 AsylG zugerechnet.

Das Schweizer Asylrecht und die Praxis der Bundesbehörden sind mit dem Völkerrecht vereinbar. Eine Änderung von Artikel 3 Absatz 2 AsylG, wie sie die Motionärin fordert, ist daher weder notwendig noch würde dies zu mehr Rechtssicherheit führen.

Im Übrigen ist der Begriff des "Sexismus" nicht klar definiert und entspricht auch nicht den im Völkerrecht verwendeten Begriffen (z. B. Istanbul-Konvention, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte). Im Rahmen einer umfassenderen Revision des Asylgesetzes könnte geprüft werden, in Artikel 3 Absatz 2 AsylG einen klarer definierten Begriff wie die sexuelle Orientierung ausdrücklich zu erwähnen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4398	n	DE FR IT Mo. Glarner. Wiedereinführung der Grenzkontrollen und Nichteintreten auf Gesuche von Personen, welche aus Staaten zu uns kommen, die das Schengen/Dublin- Abkommen ratifiziert haben		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die entsprechenden Rechtsgrundlagen anzupassen, dass

- unsere Landesgrenzen wieder bewacht und systematische Grenzkontrollen durchgeführt werden.
- auf Asylgesuche von Personen welche aus Staaten, die das Schengen-Dublin-Abkommen ratifiziert haben, in die Schweiz einreisen, nicht mehr eingetreten wird.

Personen, auf deren Gesuch nicht mehr eingetreten wird, müssen in speziellen Unterkünften an möglichst unattraktiven Orten untergebracht werden. Sie erhalten ausschliesslich Nothilfe jedoch keine Sozialhilfe oder andere Barauszahlungen.

Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Ausnahmesituationen wie Krieg oder Naturkatastrophen. Die entsprechenden Artikel des AsylG, von Verordnungen und weitere Bestimmungen, welche dem Ziel dieses Vorstosses entgegenstehen, sind anzupassen.

Begründung

Das Schengener Abkommen sieht was folgt vor (Botschaft des Bundesrates BBI 2007 7937):

Die Aussengrenzen (= Grenzen zwischen Schengen- und Nicht-Schengenstaaten) dürfen nur überschritten werden, wenn die im Schengen-Besitzstand vorgesehenen Einreisevoraussetzungen eingehalten werden. Personen, welche die Aussengrenzen überschreiten, unterstehen einer Grenzübertretungskontrolle.

Die Schweiz wird seit längerem von einer nie dagewesenen Welle von echten Flüchtlingen und leider auch von reinen Wirtschaftsmigranten überrollt. Viele Asylbewerber erhalten zwar kein Asyl - können aber aus den verschiedensten Gründen nicht zurück- oder ausgeschafft werden. Somit erhalten diese ein Bleiberecht, welches ihnen nicht zusteht. Asylbewerber gewisser Staaten wie Eritrea erreichen eine 89-Prozent-Schutzquote - es besteht also eine faktische Personenfreizügigkeit mit Eritrea und auch mit weiteren Staaten.

Dies belastet unsere bestehenden Strukturen enorm - die Gemeinden und Kantone sind heillos überfordert. Dies nicht nur hinsichtlich der Unterkünfte, der Schulen, der Spitäler, der Infrastrukturen - auch finanziell geraten die Gemeinden und Kantone an die Grenze des Zumutbaren.

Die Schweiz muss sich nun gegen diesen gigantischen Missbrauch wehren! Selbstverständlich soll echten Flüchtlingen nach wie vor humanitäre Aufnahme gewährt werden - jeglicher Missbrauch ist aber künftig entschieden zu bekämpfen.

Stellungnahme BR/Behörde

a. Über die Westbalkanroute und über die zentrale Mittelmeerroute sind in den letzten Monaten vermehrt Migrantinnen und Migranten in die Schweiz und in unsere Nachbarstaaten gelangt. Viele dieser Personen reisen dabei durch andere Schengen-Staaten oder haben bereits anderswo ein Asylgesuch gestellt. Zahlreiche Personen wollen die Schweiz nur transitieren und stellen kein Asylgesuch. Weil die irreguläre Migration nur durch die internationale Zusammenarbeit wirksam bekämpft werden kann, unterstützt die Schweiz gemeinsame migrationspolitische Initiativen auf europäischer Ebene. Sie hat zudem mit Deutschland und Österreich Aktionspläne zur Verhinderung von Sekundärmigration ausgearbeitet. Diese enthalten neben grenzpolizeilichen Massnahmen auch solche gegenüber Drittstaaten.

Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit können die Schengen-Staaten ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzübergängen oder -abschnitten wieder einführen (Art. 25 Schengener Grenzkodex; SR 0.362.380.067). Diese Voraussetzungen für die Einführung von Binnengrenzkontrollen sind heute nicht gegeben. Weder die öffentliche Ordnung noch die innere Sicherheit sind zurzeit ernsthaft bedroht.

Unbesehen davon ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Grenzraum präsent und führt risikobasierte Kontrollen durch. Die Einführung von systematischen Kontrollen hätte angesichts der mehreren hunderttausend Grenzübertritten pro Tag starke Auswirkungen auf die Grenzregionen. Auch bei einer Wiedereinführung der Binnengrenzkontrollen würde die Schweiz weiterhin verpflichtet bleiben, ein Asylverfahren durchzuführen, wenn eine gesuchstellende Person nicht in einen anderen Dublin-Staat überstellt werden kann.

b. Bereits heute wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn ein anderer Dublin-Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Bereits nach geltendem Recht erhalten Personen, auf deren Asylgesuch im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nicht eingetreten wird, nach Rechtskraft des Nichteintretensentscheids nur Nothilfe (Art. 82 Abs. 1 Asylgesetz; AsylG, SR 142.31). Diese ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen an den von den Kantonen oder vom Bund bezeichneten Orten auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die Sozialhilfe (Art. 82 Abs. 4 AsylG). Bei ausreisepflichtigen weggewiesenen Personen sind die Anreize zum Verbleib in der Schweiz somit bereits heute minim.

Zur Forderung einer Unterbringung in speziellen Unterkünften ist Folgendes festzuhalten: Abgewiesene Asylsuchende werden im Rahmen eines Dublin-Verfahrens bis zu ihrer Ausreise in einem Zentrum des Bundes für höchstens 140 Tage untergebracht. Nach Ablauf der 140 Tage erfolgt grundsätzlich eine Zuweisung an die Kantone. Die Festlegung des Ortes der Unterbringung im Kanton liegt in der alleinigen Zuständigkeit des entsprechenden Kantons. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Die Unterbringung in Bundeszuständigkeit erfolgt in den Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion. Die meisten dieser Standorte wurden gemeinsam mit den Kantonen bereits bestimmt und sind in Betrieb.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4401	n	DE FR IT Mo. (Estermann) Aeschi Thomas. Leichtfertige Zwangseinweisungen verhindern		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das ZGB so zu erweitern, dass die Anordnung einer Fürsorgerischen Unterbringung (FU) nur noch dann ausgeführt werden darf, wenn diese Massnahme durch zwei unabhängige Ärzte getroffen wurde.

Begründung

Die neue Regelung des Gesetzes über die fürsorgerische Unterbringung (ZGB 1.1.2013) zeigt nicht die erhoffte Wirkung, dass nun weniger solche Massnahmen eingeleitet werden.

Das Gegenteil ist der Fall. Der gerade kürzlich erschienene Artikel in der NZZ (Neue Zürcher Zeitung vom 21.11.2022) zeigt, dass die Anzahl dieser Fürsorgerischen Unterbringungen (früher "Fürsorgerischer Freiheitsentzug") drastisch zugenommen hat und eine viel zu hohe Zahl aufweist: 2018 waren es 13 788 FUs, 2020 bereits 15 982 FUs.

Diese richten sich im Wesentlichen gegen eines der wichtigsten Grundrechte unseres Landes, nämlich das "Recht auf Leben und persönliche Freiheit" (Art. 10 der Bundesverfassung).

Grundsätzlich ist die KESB seit 2013 für die Anordnung oder Aufhebung einer FU zuständig. Aber auch jeder Arzt kann eine solche FU anordnen und die Analyse im erwähnten Artikel zeigt, dass dies bei einer Anordnung fast immer der Fall war. Und da sich vielfach Notfallärzte in solchen Krisensituationen nicht auskennen, stellen sie oft eine FU viel zu leichtfertig aus, obwohl eine solche nur als "ultima ratio" (= letzte Lösung) getroffen werden darf.

Um diese leichtfertigen Entscheidungen zu verhindern, ist es dringend notwendig, dass jede FU-Anordnung von einer zweiten Fachperson begutachtet wird und nur dann zur Ausführung kommen darf, wenn beide Ärzte zur gleichen Ansicht kommen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionärin, wonach Zwangseinweisungen möglichst verhindert und nicht leichtfertig erfolgen sollten. In seinen Stellungnahmen vom 29. August 2018 auf die früheren Motionen Estermann 18.3653 "Leichtfertige Zwangseinweisungen verhindern!" und 18.3654 "Leichtfertige Zwangseinweisungen massvoll verhindern!" kündigte er daher eine Evaluation der fürsorgerischen Unterbringung (FU) an. Vom Ergebnis dieser Evaluation hat der Bundesrat am 16. Dezember 2022 Kenntnis genommen (vgl. Medienmitteilung vom 16. Dezember 2022 "Fürsorgerische Unterbringung: Revision hat Ziele weitgehend erreicht"; www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen).

Der Schlussbericht zur Evaluation (abrufbar über die Medienmitteilung vom 16. Dezember 2022) hält fest, dass die mit der Einführung der FU angestrebten Ziele zu weiten Teilen erreicht wurden. Der Bericht zeigt indessen auch einen gewissen Handlungsbedarf auf. So enthält er einige Empfehlungen, die eine erneute Evaluation verschiedener Punkte erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen, unter denen eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden kann, und die Zuständigkeit für die Anordnung einer solchen Unterbringung. Bereits anlässlich der Verabschiedung seines Berichts in Erfüllung des Postulats 14.3382 WBK-N "Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung nach Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Schweiz" im September 2020 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob die geltende gesetzliche Regelung zur FU den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger ausreichend Rechnung trägt. Voraussichtlich bis Ende 2024 wird das EJPD dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Evaluation Bericht erstatten. Gestützt auf die Ergebnisse dieser beiden Evaluationen wird der Bundesrat über die Notwendigkeit und den Inhalt einer Revision der Bestimmungen zur FU entscheiden.

Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint daher das Anliegen der Motion verfrüht: Den laufenden Arbeiten, die sich auch mit den Voraussetzungen einer FU und insbesondere der spezifischen Frage, wer eine solche anordnen kann und namentlich welche Ärzte eine solche anordnen können, befassen, kann und soll nicht vorgegriffen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4428	n	DE FR IT Mo. (Pasquier- Eichenberger) Klopfenstein Brogгинi. Für weniger ungerechte Wegweisungsver- fahren		-	✗	

Eingereichter Text

In Sachen Wegweisungsverfahren gewährleistet der Bund, dass die Praktiken der Schweiz grund- und menschenrechtskonform sind. Er erlässt Vorschriften zur Vereinheitlichung der kantonalen Praktiken. Dazu stellt er sicher, dass auf dem ganzen Gebiet der Schweiz Asyl- und Zwangsmassnahmengesetze einheitlich angewendet und die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter einheitlich berücksichtigt werden. Der Bundesrat stellt zudem sicher, dass die Ausbildung der kantonalen Polizeikräfte, die Wegweisungen durchführen müssen, ausreichend ist.

Begründung

Nach Asylgesetz ist der Zuweisungskanton verpflichtet, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen (Art. 46 AsylG). Diese Verfügung kann auch zwangsweise vollzogen werden. Laut der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) führt diese Situation zu ungleicher Rechtsanwendung, weil jede Kantonspolizei ihr eigenes Verfahren und ihre eigene Auslegung des Bundesrechts umsetzt. Zwang bedeutet also nicht überall das Gleiche.

Daraus ergeben sich ungerechte Ungleichbehandlungen. Diesen gilt es Einhalt zu gebieten. Die Anwendung von Zwang muss eingegrenzt und geregelt werden, und zwar unterschiedslos in allen Regionen. Die NKVF hat merklliche Unterschiede zwischen den kantonalen Praktiken festgestellt und Situationen dargestellt, die in ihren Augen problematisch sind. Sie empfiehlt folgende Massnahmen, die möglichst rasch einheitlich umgesetzt werden sollen:

- Auf die Fesselung von Eltern vor den Augen ihrer Kinder verzichten.
- Nie eine stillende oder werdende Mutter fesseln sowie deren grosse Verletzlichkeit erkennen.
- Die betroffenen Personen transparent und in einer für sie verständlichen Sprache über den Ablauf der Rückführung informieren.
- Die Rückführung von Personen begleiten lassen, die über sprachliche Kenntnisse verfügen, die es ihnen erlauben, mit den rückzuführenden Personen zu sprechen, oder eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher einsetzen. Auf keinen Fall die minderjährigen Kinder für die Übersetzung einsetzen.
- Beim Transfer auf jeglichen Zwang verzichten und nur Zwang ausüben in Fällen, in denen für die Sicherheit der rückzuführenden Person selber oder für andere Gefahr droht.
- Die begleitenden Polizistinnen und Polizisten sollen sich klar identifizieren lassen und keine Sturmhauben oder Masken tragen.
- Sicherstellen, dass die Polizeikräfte, die mit den rückzuführenden Personen in Kontakt stehen, keine Waffen tragen.
- Die rückzuführenden Personen vor dem Einstieg ins Flugzeug mit einem Telefon ausstatten, damit sie ihnen nahestehende Personen über ihre Rückreise informieren können.

Die Schweiz muss innerhalb ihres Hoheitsgebiets ähnliche rechtliche und ethische Verfahren einhalten, um sicherzustellen, dass die Rechte der zurückgeführten Personen angemessen respektiert werden.

Entsprechend sorgt sie dafür, dass Polizistinnen und Polizisten, die Rückführungen vollziehen, eine angemessene Ausbildung machen müssen.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist die Rückkehr in Würde ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund fördert die Rückkehrpolitik der Schweiz in erster Linie die freiwillige Rückkehr. Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, erhalten grundsätzlich die Gelegenheit, freiwillig und, falls dies gesetzlich möglich ist, mit Rückkehrhilfe auszureisen. Erst wenn die Asyl- und Wegweisungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist und die betroffene Person die ihr eingeräumte Ausreisefrist unbenutzt verstreichen liess, wird eine Wegweisung zwangsweise vollzogen. Hierbei stellt eine Rückführung mittels Sonderflug die letzte Möglichkeit dar, um den Willen des Gesetzgebers durchzusetzen. In der Regel haben die betroffenen Personen zuvor bereits mindestens eine Rückführung auf einem Linienflug durch ihr Verhalten vereitelt. Der Einsatz von Zwangsmitteln richtet sich bei Sonderflügen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und insbesondere dem Verhalten der betroffenen Person.

Bereits per 1. Januar 2009 wurden mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsangwendungsgesetz, ZAG; SR 364) sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnung (ZAV; SR 364.3) einheitliche Rechtsgrundlagen für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel bei Rückführungen auf dem Luftweg geschaffen. Eine schweizweit einheitliche Rückführungspraxis wird auch durch das Benutzerhandbuch EJPD "Rückführungen im Asyl- und Ausländerbereich" gefördert, welches den polizeilichen Begleitpersonen als Leitfaden für die Praxis sowie als Grundlage für die Ausbildung dient.

Gemäss Artikel 29 ZAG regelt der Bundesrat die Aus- und Weiterbildungsprogramme der polizeilichen Begleitpersonen. Für die Ausbildung kann das EJPD gemäss Artikel 33 Absatz 1 ZAV das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) beiziehen. Unter dem Dach des SPI führen die zuständigen Polizeiorgane der Flughafenkantone Bern, Genf und Zürich die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen für polizeiliche Begleitpersonen durch. Gemäss Artikel 33 Absatz 2 ZAV umfasst die Ausbildung namentlich den Bereich des Einsatzes von Zwangsmitteln, aber beispielsweise auch die Kommunikation und Konfliktbewältigung. Weitere Vorgaben wie die Anforderungsprofile für die Kursbesuche sind im Ausbildungsreglement des SPI detailliert geregelt. Zur Förderung der Ausbildung vergütet der Bund den Kantonen gemäss Artikel 34 ZAV einen Pauschalbetrag von 180 Franken pro Kursteilnehmerin oder Kursteilnehmer und Ausbildungstag.

Was den von der Motionärin erwähnten Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring (April-Dezember 2021) betrifft, hält der Bundesrat fest, dass den Vollzugsbehörden darin insgesamt ein professionelles und respektvolles Verhalten gegenüber rückzuführenden Personen attestiert wird. Die Empfehlungen der Kommission bezüglich einer Harmonisierung der Rückführungspraxis betreffen zu einem grossen Teil die Anhaltungen der betroffenen Personen im Kanton sowie deren Zuführung zum Flughafen. Während dieser Phase der Rückführung gelten die Vorgaben der kantonalen Polizeigesetzgebung. Zu den Abläufen bei den Anhaltungen und Zuführungen hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Jahr 2015 sogenannte Musterprozesse verabschiedet. Um die Vorgehensweisen weiter zu harmonisieren, hat die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) im vergangenen Jahr zudem eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die in diesem Bereich Empfehlungen an die kantonalen Polizeibehörden erarbeitet.

Der Bundesrat ist somit der Ansicht, dass die Anliegen der Motionärin bereits erfüllt sind und aktuell kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4437	n	DE Mo. Burgherr. FR Neuausrichtung des IT Asylwesens		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert eine Neuausrichtung des Asylwesens einzuleiten mit dem Ziel, dass konsequent nur noch Personen, die an Leib und Leben bedroht sind, Asyl erhalten. Die finanziellen Mittel sind darauf zu konzentrieren, innerhalb der ersten drei Monate die Weichen bezüglich Verbleib und Integration richtig zu stellen, sowie Hilfe vor Ort zu leisten. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen sind anzupassen.

Begründung

Unser Asylwesen kommt nun definitiv an den Anschlag. Die Flüchtlingszahlen steigen dramatisch. Bis im November sind im Jahr 2022 schon gegen 100 000 Flüchtlinge, nicht nur aus der Ukraine, in die Schweiz eingereist. Das ist etwa ein ganzer Kanton Zug oder Schaffhausen zusätzlich. Weil die Schweiz eine zu lockere Asylpraxis hat, mit welcher eben viele Personen Asyl bekommen, die nicht an Leib und Leben bedroht sind, haben wir nun Kapazitäts- und Ressourcenprobleme für echte Flüchtlinge. Viele Asylsuchende belasten das System auch mit unbegründeten Gesuchen. Die Kosten für das gesamte Flüchtlingswesen steigen derweilen ungebremst. Gemeinden und Kantone bekommen aber erst nachgelagert die grosse Last zu spüren, weil die ersten Jahre der Bund bezahlt. Aber auch hier kommen Helferinnen und Helfern an den Anschlag. Das System ist überlastet. Deshalb muss eine neue Priorisierung vorgenommen werden, um die wirklich an Leib und Leben bedrohten Menschen unterstützen zu können.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die aktuelle Situation im Asylbereich zusammen mit der hohen Anzahl an Schutzsuchenden aus der Ukraine eine grosse Belastungsprobe für den Bund, die Kantone und die Gemeinden darstellt. Aufgrund der gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen und der verschiedenen Notfallmechanismen konnte die Schweiz diese Situation bis anhin gut bewältigen.

Personen aus der Ukraine durchlaufen in der Schweiz kein Asylverfahren. Sie erhalten den Schutzstatus S (vgl. Art. 4 des Asylgesetzes [AsylG]; SR 142.31). Mit dem Schutzstatus S kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Krieges, rasch und unbürokratisch Schutz gewährt werden. Das Asylsystem kann damit entlastet werden.

Der Bundesrat verfolgt mit seiner Asylpolitik u.a. folgende wichtige Ziele: Menschen, die auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind, sollen diesen möglichst rasch erhalten. Diejenigen, die voraussichtlich länger in der Schweiz verbleiben werden, sollen sich so schnell als möglich integrieren können, und diejenigen, die nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind, sollen die Schweiz rasch wieder verlassen.

Die vom Motionär geforderte Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs ist nicht mit der Genfer Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) vereinbar, da eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung nicht nur in Form einer Gefährdung von Leib und Leben vorliegen kann. Auch eine Einschränkung der Freiheit aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Anschauungen kann eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahme darstellen. Das Schweizer Asylgesetz präzisiert somit die Flüchtlingskonvention, indem es beispielhaft klarstellt, wann aufgrund einer Verfolgungssituation ein "ernsthafter Nachteil" besteht oder befürchtet werden muss. Neben der Gefährdung von Leib und Leben kann dies auch bei einer Gefährdung der Freiheit oder bei Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, gegeben sein (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

Der Gesetzgeber und die Schweizer Asylbehörden haben in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen, um die Verfahren zu beschleunigen und die Rückkehr zu fördern. Die Zahl offensichtlich unbegründeter Asylgesuche ist dementsprechend auch deutlich zurückgegangen. Derzeit werden europaweit nur rund zwei Prozent aller Asylgesuche in der Schweiz gestellt. Die Beschleunigung der Asylverfahren sowie die Möglichkeit der vorübergehenden Schutzgewährung in einer akuten Krisensituation haben sich in der Praxis bewährt. Aus diesem Grund ist der Bundesrat der Auffassung, dass dies nach wie vor den richtigen Ansatz zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Asylbereich darstellt und somit keine Veranlassung für eine Neuausrichtung des Asylsystems besteht.

Zudem setzt sich die Schweiz auf europäischer Ebene für einen konsequenten Schutz der Schengen-Aussengrenzen sowie eine nachhaltige Reform des europäischen Asylsystems ein. Die Schweiz engagiert sich ferner seit vielen Jahren im Rahmen ihrer Kooperationsprogramme, um dazu beizutragen, dass Migranten in Erstaufnahmeländern wie z.B. der Türkei und Äthiopien Schutz und Unterstützung erhalten. Im Rahmen ihrer Migrationsdialoge und -partnerschaften unterstützt sie zudem die Herkunfts- und Transitländer bei der Stärkung der guten Regierungsführung im Migrationsbereich und der Prävention der irregulären Migration.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4498	n	DE FR IT Mo. (Schwander) Fischer Benjamin. Rückkehrorientierten Schutzstatus stärken		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Asylgesetz und insbesondere Artikel 76 Absatz 2 und Absatz 3 AsylG so zu ändern, dass bei Aufhebung des Schutzstatus S das Verfahren nach Artikel 29ff AsylG ausgeschlossen ist und damit die Rückkehr gestärkt und gefördert wird.

Begründung

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat für die Schutzsuchenden aus der Ukraine erstmals den Schutzstatus S aktiviert. Der Bundesrat sprach damals von einer befristeten humanitären Aufnahme mit dem Ziel, den Geflüchteten schnell und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren.

Nach 9 Monaten steht nun fest, dass die Änderungen des Asylgesetzes vom 5. Juni 2016 nicht krisenfest sind. Die im Vorfeld der damaligen Volksabstimmung gemachten Zusicherungen stellen sich einmal mehr als theoretisches Konstrukt ohne jeglichen Praxisbezug und als falsche und irreführenden Versprechungen heraus.

Die Aktivierung des Schutzstatus S hat sehr schnell die Grenzen des hochgelobten Asylverfahrens aufgezeigt. Nun muss das Asylverfahren sofort und unbürokratisch korrigiert werden. Beim Schutzstatus S stand und steht die Rückkehr im Vordergrund. Eine individuelle Prüfung nach einem allfälligen Ende des vorübergehenden Schutzes löst Unsicherheit aus und verschärft die Integrationsprobleme. Zudem fallen bei Aufhebung des Schutzstatus S die Schutzgründe ohnehin weg. Deshalb soll nach Aufhebung des Schutzstatus S das allgemeine Recht, ein Asylgesuch zu stellen, aufgehoben werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit dem Schutzstatus S kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in einer Situation allgemeiner Gewalt, rasch und unbürokratisch vorübergehend Schutz gewährt werden (Art. 4 und 66 ff. Asylgesetz [AsylG; SR 142.31]). Dabei wird aus Gründen der Verfahrenseffizienz auf eine individuelle Prüfung der Asylgründe verzichtet.

Das Recht, ein Asylgesuch zu stellen, sowie die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots sind Kernelemente der Schweizer Asylpolitik und werden sowohl vom Völkerrecht als auch vom nationalen Recht garantiert. Sie sind auch bei der Aufhebung des Schutzstatus S zwingend zu beachten. Es ist deshalb auch nach einer Aufhebung des Schutzstatus S sicherzustellen, dass die betroffenen Personen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung ausgesetzt sind. Aus diesem Grund ist den Personen, deren Schutzstatus S aufgehoben wird, das rechtliche Gehör zur Aufhebung des Schutzstatus S und zur Rückkehr in den Heimatstaat zu gewähren. Geben die betroffenen Personen auf das rechtliche Gehör keine Stellungnahme ab oder machen keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes geltend, verfügt das SEM die Wegweisung aus der Schweiz. Ergeben sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs Hinweise auf eine Verfolgung, werden allfällige Asylgründe im Rahmen eines Asylverfahrens überprüft. Auch in diesen Fällen ist die Durchführung möglichst rascher und auch fairer Asylverfahren oberstes Ziel.

Der Vorschlag des Motionärs, wonach nach Aufhebung des Schutzstatus S Asylverfahren ausgeschlossen werden, ist somit weder mit der Bundesverfassung noch mit dem Völkerrecht vereinbar.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4516	n	DE FR IT Mo. Widmer Céline. Kriegsdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen als Asylgrund nicht mehr ausschliessen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Asylgesetz dahingehend anzupassen, dass Kriegsdienstverweigerung als Asylgrund nicht mehr ausgeschlossen ist, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betroffene Person an Kriegsverbrechen teilnehmen müsste

Begründung

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG) ist Kriegsdienstverweigerung für sich kein Asylgrund. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zeigen sich die Nachteile dieser Bestimmung deutlich: So wurde beispielsweise das Asylgesuch einer regimekritischen russischen Ärztin abgelehnt, obwohl die Gefahr besteht, dass sie als Ärztin an die Front geschickt würde und Deserteuren in Russland drakonisch Strafen drohen. In der Botschaft zur Asylgesetzrevision 2010, als diese Ausnahmeklausel eingeführt wurde, führte der Bundesrat zwar aus, dass ein Recht auf Asyl bei Kriegsdienstverweigerung besteht, wenn eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion als Anlass dazu dient, eine Person wegen ihrer Rasse, Religion oder Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung unverhältnismässig streng zu bestrafen. Die aktuellen Erfahrungen zeigen ein anderes Bild. Es gibt erdrückende Hinweise darauf, dass Russlands Kriegsführung in Butscha, Mariupol und unzähligen anderen Orten den Tatbestand von Kriegsverbrechen erfüllt. Besonders stossend ist, dass mit der aktuellen asylgesetzlichen Regelung auch Personen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit an solchen Kriegsverbrechen teilnehmen müssten, aufgrund der Ausnahmeklausel in der Schweiz nicht geschützt sind. Anders ist dies beispielsweise in Deutschland. Denn der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat 2015 festgestellt, dass ein Dienstverweigerer Anspruch auf Asyl hat, wenn er damit rechnen muss, dass seine Truppe Kriegsverbrechen begeht. Das AsylG soll daher an die Rechtsprechung des EuGH angepasst werden, damit auch in der Schweiz Asyl bei Kriegsdienstverweigerung gewährt werden kann, wenn die Mittäterschaft bei Kriegsverbrechen droht.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie von der Motionärin ausgeführt, bildet eine Wehrdienstverweigerung für sich alleine keinen eigenständigen Grund, um in der Schweiz Asyl zu erhalten. Bei der Prüfung eines Asylgesuches muss jedoch auch bei der Geltendmachung einer Wehrdienstverweigerung in jedem Einzelfall geprüft werden, ob einer betroffenen Person als Folge ihrer Weigerung ein ernsthafter Nachteil im Sinne des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) droht. Somit ist die Folge, welche eine Wehrdienstverweigerung für eine betroffene Person nach sich ziehen kann, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft relevant und nicht das Motiv, das einer Wehrdienstverweigerung zugrunde liegt. Im Bericht des Bundesrates "Aktualität und Bedeutung der Flüchtlingskonvention von 1951" vom 27.09.2018 in Erfüllung des Postulats 18.3930 Müller Damian wird festgehalten, dass die Flüchtlingseigenschaft nur dann erfüllt ist, wenn mit der Dienstverweigerung oder Desertion eine Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention und des Asylgesetzes verbunden ist. Zeigt sich im Einzelfall, dass die Strafe nicht allein der Sicherstellung der Wehrpflicht dient, sondern dass die Person als politischer Gegner oder politische Gegnerin angesehen und unverhältnismässig schwer bestraft und menschenrechtswidrig behandelt wird, so wird dies als flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung qualifiziert. Das Anliegen der Motionärin, alleine aufgrund des Motivs für eine Wehrdienstverweigerung die Flüchtlingseigenschaft in jedem Fall anzuerkennen, ohne zu prüfen, ob die Person aufgrund der Verweigerung einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung ausgesetzt ist, würde dem Schutzgedanken der Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) widersprechen. Bestehen jedoch Hinweise, dass eine betroffene Person im Rahmen ihrer Wehrdienstpflicht mit hoher Wahrscheinlichkeit Kriegsverbrechen ausüben muss, ihr aber durch eine Desertion oder Wehrdienstverweigerung keine asylrelevante Verfolgung droht, ist dies im Rahmen des Vollzugs der Wegweisung zu prüfen und der betroffenen Person kann gegebenenfalls eine vorläufige Aufnahme gewährt werden. Zur aktuellen Situation im Ukrainekrieg kann ausgeführt werden, dass bisher keine russischen Staatsangehörigen nach Russland weggewiesen wurden, welche Desertion oder Wehrdienstverweigerung geltend gemacht haben. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4519	n	DE FR IT Mo. Dettling. Asyl. Nur so viele aufnehmen, wie an vorübergehend Aufgenommenen das Land verlassen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die Asylgesetzgebung so abzuändern, dass maximal nur so viele Asylsuchende in der Schweiz aufgenommen werden, wie die Schweiz an vorübergehend aufgenommenen verlassen.

Begründung

Das Asylwesen wird ausgenutzt. Viele Wirtschaftsmigranten kommen in unser Land, obwohl sie keine Aussicht auf Asyl haben. Trotzdem dürfen sie in der Schweiz bleiben. Füllen unsere Unterkünfte und liegen den Steuerzahlern auf der Tasche. Die lasche Rückführungspolitik der letzten Jahre führt dazu, dass in der Bevölkerung die Akzeptanz massiv sinkt. Da zu viele die eigentlich nichts mehr verloren haben in der Schweiz trotzdem hier bleiben. Am 31. Oktober 2022 lebten 44 975 vorläufig aufgenommene in der Schweiz. In den letzten 10 Jahren haben nur gerade 120 Personen, die kein Asyl in der Schweiz erhalten haben, die Schweiz verlassen. Deshalb muss der Bundesrat endlich handeln.

Stellungnahme BR/Behörde

Jedes Asylgesuch wird einzeln geprüft. Die Schweiz ist aufgrund der Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) völkerrechtlich verpflichtet, Personen, die Schutz vor Verfolgung benötigen, den notwendigen Schutz zu gewähren. Liegt keine Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention, bzw. des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) vor, wird ein Asylgesuch abgelehnt. Diesfalls ist zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung im Einzelfall technisch möglich, völkerrechtlich zulässig und zumutbar ist. Erweist sich der Vollzug der Wegweisung aus einem dieser Gründe als nicht durchführbar, wird eine Person in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Die vorläufige Aufnahme stellt damit eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare, rechtskräftige Wegweisungsverfügung dar. Liegen keine Wegweisungsvollzugshindernisse vor, müssen die betroffenen Personen nach der Ablehnung ihres Asylgesuchs die Schweiz wieder verlassen.

Die Schweiz ist verpflichtet, das Non-Refoulement-Gebot in allen Fällen einzuhalten, wenn der Vollzug der Wegweisung aus völkerrechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Ein Vollzug der Wegweisung wäre in diesen Fällen nicht möglich, unabhängig davon, ob eine vorläufige Aufnahme erteilt wird oder nicht. Die betroffenen Personen würden sich in jedem Fall weiterhin in der Schweiz aufhalten. Dasselbe gilt auch, wenn der Vollzug der Wegweisung aus technischen Gründen gar nicht möglich ist. Im Übrigen ist es auch nicht haltbar, dass eine Person ausgeschafft wird, wenn ihre Rückkehr unzumutbar ist. Dies gilt beispielsweise in einer Situation allgemeiner Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg oder einer medizinischen Notlage und die betroffene Person im Heimatstaat konkret gefährdet ist (vgl. Art. 83 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG; SR 142.20).

Der Bundesrat spricht sich auch weiterhin für eine konsequente und faire Asyl- und Rückkehrpolitik aus. Aktuell sind rund 60 Prozent aller Personen, welche in der Schweiz ein Asylgesuch einreichen, effektiv schutzbedürftig und erhalten Asyl oder eine vorläufige Aufnahme. Personen, die hingegen nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind, sollen diese rasch wieder verlassen. Im Jahr 2022 haben 4'801 Personen die Schweiz im Rahmen einer kontrollierten selbstständigen Ausreise oder einer Rückführung wieder verlassen (ohne Ausreisen Ukraine) und die Vollzugsquote der Schweiz lag in den vergangenen Jahren deutlich über derjenigen der EU.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4520	n	DE Mo. Dettling. FR Asylnotstand. IT Aufnahmestopp		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den sofortigen Aufnahme-Stopp für Asylsuchende zu verfügen

Begründung

Es ist für die Kantone und Gemeinden unmöglich geworden, die Tausenden von Asylsuchenden zu beherbergen. Trotzdem kommen immer noch mehr Personen dazu. Nachdem im Jahr 2022 bis dato fast 70 000 Ukrainer in der Schweiz Schutz gefunden haben, nehmen zusätzlich auch die Asylgesuche von Personen aus Herkunftsländern wie Afghanistan, Türkei, Burundi und Algerien seit September sprunghaft zu. Der Bund musste die Zahl der Asylgesuche für das Jahr 2022 mehrmals anpassen. Aktuell schätzt der Bundesrat die Asylgesuche auf über 22 000 bis Ende Jahr. Zusammen mit den bereits aufgenommenen Ukrainern macht das knapp 100 000 Personen, welche über die Asylschiene in die Schweiz kommen. Die Akzeptanz sinkt rasant, da vor allem Wirtschaftsmigranten unser Land einnehmen. Obwohl sie keine Aussicht auf Asyl haben, füllen sie unsere Unterkünfte, da sie nicht mehr zurückgeschafft werden. Das System funktioniert nicht mehr. Aus diesem Grund muss umgehend ein Aufnahme Stopp verfügt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die aktuelle Situation im Asylbereich zusammen mit der hohen Anzahl an Schutzsuchenden aus der Ukraine eine hohe Belastungsprobe für den Bund, die Kantone und die Gemeinden darstellt. Aufgrund der gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und der verschiedenen Notfallmechanismen konnte die Schweiz diese Situation bis anhin gut bewältigen.

Das Recht, ein Asylgesuch zu stellen, sowie die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots sind zentrale Elemente der Schweizer Asylpolitik und werden sowohl vom Völkerrecht als auch vom nationalen Recht garantiert. Diese zwei Prinzipien bedingen, dass einerseits der Zugang zum Schweizer Asylverfahren für alle Personen gewährleistet wird und Personen, die effektiv Schutz vor Verfolgung benötigen, dieser auch gewährt wird. Andererseits muss ein allfälliger Vollzug der Wegweisung im Einzelfall technisch möglich, völkerrechtlich zulässig und zumutbar sein.

Der Bundesrat verfolgt mit seiner Asylpolitik grundsätzlich zwei übergeordnete Ziele: Menschen, die auf Schutz angewiesen sind, sollen diesen Schutz in der Schweiz erhalten; Menschen, die nicht auf diesen Schutz angewiesen sind, sollen die Schweiz rasch wieder verlassen. Offensichtlich unbegründete Asylgesuche werden rasch behandelt und abgewiesene Asylsuchende erhalten einen Wegweisungsentscheid.

Der Gesetzgeber und die Schweizer Asylbehörden haben in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen, um die Verfahren zu beschleunigen und die Rückkehr zu fördern. Die Zahl offensichtlich unbegründeter Asylgesuche ist denn auch deutlich zurückgegangen. Derzeit werden nur rund zwei Prozent aller Asylgesuche in Europa in der Schweiz gestellt. Sowohl Dublin-Überstellungen als auch Wegweisungen in den Heimatstaat werden konsequent vollzogen.

Aus den oben dargelegten Gründen ist es auch bei der aktuell hohen Anzahl Asyl- und Schutzsuchender völker- und verfassungsrechtlich nicht möglich, einen Aufnahme-Stopp für Asylsuchende zu verfügen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4540	n	DE FR IT Po. Gysin Greta. Familienrechtliche Verfahren. Verfahrensdauer und Verzögerungen analysieren		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen über die Gerichtsverfahren in familienrechtlichen Belangen. Ein besonderer Fokus soll dabei auf den Entscheiden betreffend das Besuchsrecht sowie die Zuteilung und die Ausübung der elterlichen Sorge liegen. Der Bericht muss insbesondere Angaben enthalten zur Anzahl und zur Dauer der Verfahren (einschliesslich der Minima, der Maxima und der Mediane) pro Kanton und Gerichtsebene, und zwar für einen angemessenen Zeitraum (zum Beispiel 5 Jahre). Mit einer ergänzenden qualitativen Analyse ist aufzuzeigen, welche Faktoren und Gründe zu einer Verlängerung der Verfahren führen.

Begründung

Familienrechtliche Verfahren, bei denen es zu Verzögerungen kommt, sind leider keine Ausnahme. Es kann mehrere Jahre dauern, bis Sorgerechtsentscheide gefällt sind. Die Jahre der Kindheit sind aber so wichtig und prägend, dass sie nicht in irgendeiner Form nachgeholt oder kompensiert werden können. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass ein Elternteil erst nach Jahren das Besuchsrecht oder ein grosszügige(re)s Besuchsrecht bekommt. Es ist ausserdem unbestritten, dass das körperliche und geistige Wohlbefinden der betroffenen Personen, allen voran der Kinder, beeinträchtigt werden kann, wenn eine ungeklärte Situation andauert.

Die Gerichte rechtfertigen die langen Verfahrensdauern manchmal mit der Komplexität der Verfahren und der hohen Arbeitslast. Es ist jedoch nicht selten, dass eine der Parteien jede erdenkliche Taktik nutzt, um das Verfahren zu verlängern und sich so einen Vorteil zu verschaffen bezüglich Sorgerecht oder bezüglich finanzieller Aspekte.

Der Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO (GREVIO/Inf(2022)27, Randziffern 169-175) unterstreicht dieses Risiko einer Instrumentalisierung, insbesondere in Fällen, in denen es auch zu häuslicher Gewalt kam. Wer Gewalt ausgeübt hat, auch in psychischer oder wirtschaftlicher Form, nützt häufig die Phasen der Unsicherheit im Verfahren zu seinem eigenen Vorteil aus, um über das Besuchsrecht weiterhin Druck oder sogar Gewalt auszuüben und um die finanzielle Lage des anderen Elternteils noch zu verschlechtern, sodass er hinsichtlich des Sorgerechts Vorteile erlangt.

Der Bundesrat seinerseits hat bereits verschiedentlich anerkannt, dass es eine bessere Datenlage und eine genauere Analyse des Ablaufs der Zivilverfahren braucht, insbesondere wenn Minderjährige betroffen sind: in seinem Kommentar zum GREVIO-Bericht, in seiner Stellungnahme zur Motion Herzog 21.4191 und in der Botschaft zur Änderung der Zivilprozessordnung (20.026, in den Erläuterungen zu Artikel 401a).

Die Motion Herzog, die von den Räten angenommen wurde, beauftragt den Bundesrat bereits damit, die Entscheide im Familienrecht zu analysieren. Man könnte sie ergänzen in Bezug auf die Dauer der Verfahren zum Besuchsrecht und zum Sorgerecht und in Bezug auf die Gründe und die Folgen der Verzögerungen bei solchen Verfahren für alle Parteien, sowohl in psychischer und sozialer Hinsicht als auch betreffend die wirtschaftlichen und materiellen Bedingungen (einschliesslich der Möglichkeiten, schon während der Verfahren Beiträge für die Betreuung der Kinder zu bekommen).

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der besonderen Bedeutung rascher und spezifischer Verfahren bei Trennung und Scheidung bewusst, um insbesondere die Kontinuität der persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern zu gewährleisten. Damit die Dauer solcher familienrechtlicher Verfahren möglichst kurz gehalten werden kann, ist vor allem zu prüfen, wie Konflikte zwischen den Elternteilen deeskaliert werden können, sodass einvernehmliche und stabile Lösungen gefunden werden. Diese Prüfung ist bereits Gegenstand der laufenden Arbeiten in Erfüllung des Postulates 19.3503 Müller-Altermatt "Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater".

Daneben sind weitere im Postulat angesprochene Themen Gegenstand laufender Arbeiten: So wird derzeit in Erfüllung des Postulats 21.4141 Silberschmidt "Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhuts- und Besuchsrechtsregelung" eine Analyse der Gerichtspraxis mit Fokus auf die Regelung von Obhut und Besuchsrecht durchgeführt. Im Rahmen der Massnahme 30 des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026 (NAP IK) erfolgt zudem eine spezifische Erhebung zur Praxis, wie häusliche Gewalt in Entscheiden zur elterlichen Sorge, Obhut bzw. Betreuung und zum persönlichen Verkehr berücksichtigt wird. Anzuführen ist, dass zukünftig die Erhebung von Daten bezüglich Dauer der Gerichtsverfahren allgemein gestützt auf den neuen Artikel 401a Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) erfolgen soll; die Bestimmung wird voraussichtlich vom Parlament in der Frühlingssession verabschiedet (Geschäftsnummer 20.026).

Bei dieser Ausgangslage besteht nach Ansicht des Bundesrates derzeit kein Bedarf nach einer weiteren, vom Postulat verlangten Analyse familienrechtlicher Verfahren.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4546	n	DE FR IT Mo. Bircher. Asylstopp. Aussetzung des Asylrechts, solange der S-Status aktiv ist		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Asylrecht solange auszusetzen wie der S Status aktiviert ist. In der Schweiz können keine Asylanträge eingereicht werden.

Begründung

Der Bundesrat hat im März 2022 erstmals in der Geschichte den S Status für Personen aus der Ukraine aktiviert. Dieser wurde bis März 2024 verlängert. Wie 2015 - während der Flüchtlingskrise - wird die gut gemeinte Hilfe sprich Willkommenskultur aber nicht nur im betroffenen Krisenland sondern in der ganzen Welt gehört. So stellten im September erstmals mehr Personen ein Asylgesuch als ein Gesuch auf Schutzstatus S. Dieser Trend bestätigte sich im Oktober mit 3208 und November mit 3568 Asylgesuche! Die Asylgesuche haben das Niveau von 2015 übertroffen und dies erst noch im Winter, wo vergleichsweise die Zahlen tief sind. Hinzu kommen noch die über 70 000 Personen mit S Status. Auch hier könnten gemäss SEM innert kurzer Zeit nochmals 35 000 Personen in die Schweiz kommen. In der Interpelation 22.4217 bestätigt der Bund, dass die definierte Schwellenwerte bereits im Frühjahr 2022 erreicht wurden. Und es bestünde betreffend der Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden eine höchst kritische Lage, wenn die Gesamtzahlen der Gesuche (Asyl und S-Status) bis Ende Jahr noch stark ansteigen würden. Gemeinde und Kantone geraten überall an ihre Kapazitätsgrenzen. Allein 2022 wächst die Schweiz um 200 000 Personen (netto). Wir haben Stromknappheit, Pflege- und Lehrernotstand, Wohnungsnot und Ärztemangel. Wenn der Bundesrat schon grosszügig den S Status bis März 2024 verlängert hat, dürfen solange keine Asylgesuche angenommen werden. Die Asylbewerber durchqueren x sichere Drittstaaten, daher kann die Schweiz das Asylrecht solange aussetzen, bis der Schutzstatus deaktiviert ist.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die aktuelle Situation im Asylbereich zusammen mit der hohen Anzahl an Schutzsuchenden aus der Ukraine eine hohe Belastungsprobe für den Bund, die Kantone und die Gemeinden darstellt. Aufgrund der gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und der verschiedenen Notfallmechanismen konnte die Schweiz diese Situation bis anhin gut bewältigen.

Das Recht, ein Asylgesuch zu stellen, sowie die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots sind zentrale Elemente der Schweizer Asylpolitik und werden sowohl vom Völkerrecht als auch vom nationalen Recht garantiert. Diese zwei Prinzipien bedingen, dass einerseits der Zugang zum Schweizer Asylverfahren für alle Personen gewährleistet wird und Personen, die effektiv Schutz vor Verfolgung benötigen, dieser auch gewährt wird. Andererseits muss ein allfälliger Vollzug der Wegweisung im Einzelfall technisch möglich, völkerrechtlich zulässig und zumutbar sein.

Der Bundesrat verfolgt mit seiner Asylpolitik grundsätzlich zwei übergeordnete Ziele: Menschen, die auf Schutz angewiesen sind, sollen diesen Schutz in der Schweiz erhalten; Menschen, die nicht auf diesen Schutz angewiesen sind, sollen die Schweiz rasch wieder verlassen. Offensichtlich unbegründete Asylgesuche werden rasch behandelt und abgewiesene Asylsuchende erhalten einen Wegweisungsentscheid.

Der Gesetzgeber und die Schweizer Asylbehörden haben in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen, um die Verfahren zu beschleunigen und die Rückkehr zu fördern. Die Zahl offensichtlich unbegründeter Asylgesuche ist denn auch deutlich zurückgegangen. Derzeit werden nur rund zwei Prozent aller Asylgesuche in Europa in der Schweiz gestellt. Sowohl Dublin-Überstellungen als auch Wegweisungen in den Heimatstaat werden konsequent vollzogen.

Eine wie von der Motionärin vorgeschlagene Aussetzung des Rechts, ein Asylgesuch zu stellen, solange der Schutzstatus S aktiv ist, würde dazu führen, dass allen Personen, die nicht unter die Allgemeinverfügung des Bundesrates vom 11. März 2022 zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (BBl 2022 586) fallen, unabhängig ihrer Asylgründe der Zugang zum Schweizer Asylverfahren verwehrt würde. Damit würde die Schweiz nicht nur die Ziele ihrer Asylpolitik verfehlen, sondern auch völkerrechts- sowie verfassungswidrig handeln.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4547	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Asylnotstand. Einführung einer Obergrenze für Asylgesuche		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Asylnotstand auszurufen und eine zahlenmässige Obergrenze für die Annahme von Asylgesuchen festzulegen, die dem Mittel der Jahre 2020 und 2021 entspricht.

Begründung

Gemäss dem Staatssekretariat für Migration (SEM) sind im September 2022 innert einem Monat so viele Gesuche gestellt worden wie seit der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015/2016 nicht mehr. 2681 Asylgesuche wurden registriert, 31 Prozent mehr als im Vormonat. Für 2022 rechnet das SEM mit insgesamt 22 000 Asylgesuchen, 7000 mehr als im Jahr zuvor. Seit Monaten greift die Grenzschutz in der Ostschweiz in grosser Zahl primär junge Männer aus Afghanistan, Tunesien, Indien, Syrien, Marokko, Pakistan und Burundi

Auf, die illegal in die Schweiz einreisen. Die meisten unter ihnen haben bereits in Österreich ein Asylgesuch gestellt. Der Bund verlangt von den Kantonen, dass sie mit der Unterbringung von bis zu 1000 Asylsuchenden pro Woche rechnen müssen, und zwar bevor deren Asylgesuche abgeschlossen sind. Diese Forderung kommt einer Aufhebung der Asylgesetzrevision von 2019 gleich die mit der Einrichtung von Bundesasylzentren genau diese Entwicklung hätte vermeiden sollen.

Der Asylbereich ist bereits stark belastet durch die rund 70 000 Personen aus der Ukraine, die vom Schutzstatus S profitieren und er droht ausser Kontrolle zu geraten. Deshalb ist es zwingend, eine Obergrenze für Asylgesuche einzuführen, nicht zuletzt als klares Signal an die Schlepperorganisationen, die von den Migrationsströmen am meisten profitieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die aktuelle Situation im Asylbereich zusammen mit der hohen Anzahl an Schutzsuchenden aus der Ukraine eine hohe Belastungsprobe für den Bund, die Kantone und die Gemeinden darstellt. Aufgrund der gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und der verschiedenen Notfallmechanismen konnte die Schweiz diese Situation aber bis anhin gut bewältigen.

Das Recht, ein Asylgesuch zu stellen, sowie die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots sind zentrale Elemente der Schweizer Asylpolitik und werden sowohl vom Völkerrecht als auch vom nationalen Recht garantiert. Diese zwei Prinzipien bedingen, dass einerseits der Zugang zum Schweizer Asylverfahren für alle Personen gewährleistet wird und Personen, die effektiv Schutz vor Verfolgung benötigen, dieser auch gewährt wird. Andererseits muss ein allfälliger Vollzug der Wegweisung im Einzelfall technisch möglich, völkerrechtlich zulässig und zumutbar sein.

Der Bundesrat verfolgt mit seiner Asylpolitik grundsätzlich zwei übergeordnete Ziele: Menschen, die auf Schutz angewiesen sind, sollen diesen Schutz in der Schweiz erhalten; Menschen, die nicht auf diesen Schutz angewiesen sind, sollen die Schweiz rasch wieder verlassen. Offensichtlich unbegründete Asylgesuche werden rasch behandelt und abgewiesene Asylsuchende erhalten einen Wegweisungsentscheid.

Der Gesetzgeber und die Schweizer Asylbehörden haben in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen, um die Verfahren zu beschleunigen und die Rückkehr zu fördern. Die Zahl offensichtlich unbegründeter Asylgesuche ist denn auch deutlich zurückgegangen. Derzeit werden nur rund zwei Prozent aller Asylgesuche in Europa in der Schweiz gestellt. Sowohl Dublin-Überstellungen als auch Wegweisungen in den Heimatstaat werden konsequent vollzogen.

Aus den oben dargelegten Gründen ist es auch bei der aktuell hohen Anzahl Asyl- und Schutzsuchender völker- und verfassungsrechtlich nicht möglich, eine Obergrenze für die Anzahl der Asylgesuche, die in der Schweiz gestellt werden dürfen, einzuführen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4548	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Änderung des Asylgesetzes. Abschaffung des Status S		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Asylgesetz dahingehend zu ändern, dass die Bestimmungen zur Gewährung von vorübergehendem Schutz gemäss den aktuellen Artikel 4 und 66 ff. AsylG aufgehoben werden.

Begründung

Das geltende Asylgesetz sieht den Status S für Personen vor, die vom Bundesrat aufgrund der Lage in ihrem Heimatland als schutzbedürftig eingestuft werden. Die Aufnahme dieser Personen in der Schweiz erfolgt ohne Asylverfahren und ist befristet, kann aber immer wieder verlängert werden. Der im Februar 2022 ausgebrochene Ukraine-Krieg war der Auslöser für die Anwendung des Schutzstatus. Gemäss dem Staatssekretariat für Migration wurden bis Ende November rund 70 000 Personen aus der Ukraine der Schutzstatus S gewährt. Die Möglichkeit zur uneingeschränkten Einreise und bedingungslosem Aufenthalt hat zu einer Überbeanspruchung der Empfangsstrukturen auf allen Staatsebenen geführt. Zudem bedeutet die obligatorische Beschulung von ukrainischen Kindern und Jugendlichen eine grosse Belastung für die Schulgemeinden.

Der automatische Anspruch auf Sozialhilfe auch für vermögende Personen aus der Ukraine stösst auf grosses Unverständnis und bedeutet eine Ungleichbehandlung gegenüber der Schweizer Bevölkerung. Benachteiligt gegenüber den Personen mit Schutzstatus S sind ebenfalls diejenigen Personen des Asylbereichs, die nicht aus der Ukraine stammen. Die Abschaffung des Schutzstatus S ist notwendig für die Akzeptanz und die Glaubwürdigkeit des Sozialstaats und des Asylwesens. Nicht die Herkunft allein soll das Kriterium für die Aufnahme in der Schweiz sein, sondern tatsächliche Asylgründe auf der Basis eines ordentlichen Asylverfahrens.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Schutzstatus S wurde vom Bundesrat aktiviert, um den Betroffenen rasch und unbürokratisch Schutz zu gewähren. Dadurch soll zugleich eine Überlastung des Asylsystems verhindert werden. Das Schweizerische Asylsystem ist auf rund 24'000 Asylgesuche pro Jahr ausgerichtet. Die Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens für die über 70'000 Schutzsuchenden aus der Ukraine hätte zu einer Überlastung der Strukturen geführt. Die Fluchtbewegungen aus der Ukraine stellen nicht nur die Schweiz, sondern ganz Europa vor enorme Herausforderungen. Deshalb war eine auf europäischer Ebene abgestimmte Vorgehensweise entscheidend. Gemäss dem Zwischenbericht der von der Vorsteherin des EJPD eingesetzten externen Evaluationsgruppe zum Schutzstatus S (Medienmitteilung EJPD vom 01.12.2022) hat sich die Anwendung des Schutzstatus S in der aktuellen Situation als notwendig erwiesen. Dank der Anwendung dieses Status konnte gewährleistet werden, dass das Asylsystem weiter funktioniert und die Geflüchteten aus der Ukraine trotzdem rasch und unbürokratisch Schutz erhalten.

Personen mit Schutzstatus S haben nur dann einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können (Art. 81 Asylgesetz; SR 142.31). Dieses in der gesamten Sozialhilfe geltende Subsidiaritätsprinzip gilt unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus für alle in der Schweiz wohnhaften Personen und sorgt entsprechend für eine rechtsgleiche Behandlung. Bei der Eruiierung der Bedürftigkeit von schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine müssen daher die Kantone vorhandenes Vermögen - wie bei allen übrigen Sozialhilfebeziehenden - berücksichtigen. Im Übrigen müssen die Kantone für alle in der Schweiz wohnhaften Kinder, so auch für schutzbedürftige Personen oder Asylsuchende, den in der Bundesverfassung (Art. 19) vorgesehenen unentgeltlichen Grundschulunterricht sicherstellen.

Betreffend die rechtlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Status im Asylbereich hält der Zwischenbericht der externen Evaluationsgruppe fest, dass diese vom Gesetzgeber bewusst so geschaffen oder infolge der Entwicklungen in den vergangenen Jahren entstanden sind. Die Evaluationsgruppe wird im Hinblick auf ihren Schlussbericht prüfen, welche Differenzierungen sich unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit aufrechterhalten lassen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4558	n	DE FR IT Po. Christ. Volles Ständerecht für beide Basel		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, unter dem Aspekt des Gebots der bundesstaatlichen Rechtsgleichheit die Aufwertung der ehemaligen Halbkantone Baselland und Basel-Stadt zu Vollkantonen zu prüfen. Der Bericht soll dabei den Fokus insbesondere auf das bundesstaatliche Gleichgewicht legen.

Begründung

Die Kantone ohne volles Ständerecht sind alle ursprünglich durch die Aufteilung von vollwertigen Staatsgebilden in zwei selbstständige "Staaten" entstanden. Die beiden Basel im Speziellen wurden zufolge der Gegensätze zwischen Stadt und Landschaft in den Jahren 1832/33 getrennt und wurden zu Halbkantonen anstatt Vollkantonen. Man beabsichtigte damit das Gleichgewicht im Staatenbund und später im Bundesstaat zu bewahren. Da sämtliche Halbkantone der deutschen Schweiz angehörten, hätte deren generelle Aufwertung zu Vollkantonen eine Verstärkung des Übergewichts der deutschen Schweiz gegenüber den romanischen Landesteilen zur Folge gehabt, eine Problematik, die sich seit der Loslösung des Jura vom Kanton Bern jedoch relativiert hat.

Die Loslösung des Kantons Jura 1979 vom Kanton Bern führte nämlich nicht wie bis anhin zur Bildung von zwei Halbkantonen. Niemand wollte dem "verkleinerten" Kanton Bern den Status eines Vollkantons ernsthaft absprechen. Das hatte zur logischen Folge, dass auch der losgelöste Teil zu einem Vollkanton wurde.

Seit dem 1. Januar 2000 gibt es gemäss Bundesverfassung die sogenannten Halbkantone nicht mehr. Die neue Verfassung behandelt damit alle Kantone gleich, mit der einschneidenden Einschränkung bei der Wahl in den Ständerat und bei der Gewichtung der Ständesstimmen.

Legt man den Fokus jedoch ganz allgemein auf das Gleichgewicht im Bundesstaat, ist aus heutiger Sicht gerade die Unterrepräsentation der urbanen Gebiete im Parlament im Allgemeinen und im Ständerat im Speziellen offenkundig. Hier könnte eine Aufwertung des Stadtkantons Basel-Stadt und des Kantons Baselland mit seiner grossen Agglomeration das Gleichgewicht sogar verbessern.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Kantone Basel-Stadt und Baselland grösser sind als eine Vielzahl von Kantonen mit vollem Ständerecht. Das unterscheidet sie massgeblich von den anderen "Halbkantonen" und entkräftet das Argument einer Übervertretung kleiner sowie ländlicher Kantone im Ständerat.

Das Abstellen lediglich auf das Kriterium der historischen Tatsache kann nicht für die Ewigkeit gelten. Ein Bericht soll deshalb eine systematisch saubere und gerechte Lösung dieses bundesstaatlichen Problems ermöglichen. Dabei sollen die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze beachtet und die legitimen Interessen aller Teile, sowohl der Mehrheiten als auch der Minderheiten, berücksichtigt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

In seiner Antwort vom 23. November 2016 auf die Anfrage 16.1055 "Wann werden Halbkantone für voll genommen?" hat der Bundesrat seine Haltung betreffend diese Thematik bereits bekannt gegeben. Aus komplexen historischen Gründen zählen sechs Kantone bei eidgenössischen Abstimmungen nur halb und haben nur einen Sitz im Ständerat. Die Problematik dieser Kantone (ehemals Halbkantone) ist altbekannt. Sie wird von der Lehre und den Bundesbehörden immer wieder behandelt, zuletzt insbesondere im Rahmen der Reform der Bundesverfassung im Jahr 1999.

Der Begriff "bundesstaatliches Gleichgewicht" ist zweifellos relativ und kann immer in Frage gestellt werden. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass es heute nicht mehr als 1999 oder 2016 gerechtfertigt ist, dieses sensible politische, sprachliche, konfessionelle und zwischen eher städtischen und eher ländlichen Kantonen bestehende Gleichgewicht zu stören. Dem Bundesrat liegen keine neueren Erkenntnisse vor, die eine Studie über ein neues föderales Gleichgewicht oder über die Änderung des Status der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft rechtfertigen. Eine Änderung des Status nur dieser beiden Kantone würde zudem das Feld für viele weitere Fragen öffnen und würde wahrscheinlich von den anderen Kantonen nicht akzeptiert werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4559	n	DE FR IT Po. (Binder) de Quattro. Keine Kinderkopftücher in Schulen und Kindergärten. Eine Frage der Gleichberechtigung, des Kinderschutzes und nicht der Religion		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstatten, inwiefern, gestützt auf die Bundesverfassung Artikel 8 Absatz 1-3; Artikel 10 Absatz 2; Artikel 11 Absatz 1; Artikel 19, sowie Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g eine Grundlage geschaffen werden kann, welche allen Kindern an unseren Kindergärten und Schulen die gleichen Rechte und die gleichen Freiheiten garantieren und den Kinderschutz gewährleisten. In unseren Bildungseinrichtungen muss eine freie Entfaltung aller Kinder ohne Kinderkopftuch garantiert sein.

Kleidungsstücke, welche Unterordnung und Diskriminierung von muslimischen Mädchen ausdrücken, widersprechen obigen Artikeln der Bundesverfassung. Mit dem Grundsatz, dass sich religiöses Recht dem staatlichen unterzuordnen hat, soll auch die Rangierung von Artikel 8 gegenüber Artikel 15 geklärt werden. Sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu berufen, um Unterordnung zu rechtfertigen, kann nicht im Sinne der Verfassung sein.

Unsere Schulen sind ein Freiraum für die Ideale des Rechtsstaates: Freiheit und gleiche Rechte für alle. Diese Rechte sollen für alle Kinder gleichermassen gelten und ebenso geschützt werden. Deshalb soll das Kopftuch für muslimische Mädchen mit sexualisierendem und diskriminierendem Charakter darin keinen Platz haben. Es hemmt die Entwicklung und Bewegungsfreiheit der Mädchen und widerspricht dem pädagogischen Ziel der Gleichberechtigung und Chancengleichheit. Es macht Unterordnung und Sexualisierung (sichtbar) evident und schafft mit der irreführenden Argumentation der Religionsfreiheit eine Markierung und Unfreiheit für eine Minderheit von Mädchen, die es tragen. Diese Minderheit darf - und mag sie auch klein sein - kein übergebarer Gegenstand der Betrachtung sein in unseren westlichen Gesellschaften, die unter dem Aspekt der Emanzipation zu den fortschrittlichsten der Welt gehören. Es geht nicht um Sonderrecht gegen Minderheiten, sondern um Recht für eine kleine Minderheit von Kindern.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Wortlaut des vorliegenden Postulats ist identisch mit dem Postulat 20.4728 "Keine Kinderkopftücher in Schulen und Kindergärten. Eine Frage der Gleichberechtigung, des Kinderschutzes und nicht der Religion", das die Urheberin am 18. Dezember 2020 einreichte. Die Haltung, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2021 vertrat, hat sich nicht geändert.

Der Bundesrat hat sich bereits in seinem Bericht "Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole" vom 9. Juni 2017, den er in Erfüllung des Postulats 13.3672 von Nationalrat Thomas Aeschi verfasste, mit religiösen Symbolen in der Schule, u.a. auch mit dem Tragen von Kopftüchern, befasst. Er stützte sich dabei auf eine Analyse der Gesetzgebung und der Rechtsprechung im Bund, der politischen Vorstösse in den Kantonen, auf empirische Befunde sowie auf einen internationalen Rechtsvergleich. Im Bericht legte der Bundesrat dar, dass diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Er verwies insbesondere darauf, dass die Kompetenz, im Bereich der Religion gesetzgeberisch tätig zu werden, gemäss der Bundesverfassung (BV, SR 101) bei den Kantonen liegt (Art. 3 und 72 Abs. 1 BV). Gemäss Bundesverfassung sind die Kantone zudem für das Schulwesen zuständig (Art. 62 BV). Dieser föderalistische Ansatz und die Rücksichtnahme auf kantonale Eigenheiten sind in der Schweiz tief verankert und haben sich insgesamt sehr gut bewährt. Diese Verteilung der Zuständigkeiten ermöglicht es auch, zielgerichtete Antworten auf konkrete Situationen zu finden. Sollte das Kindeswohl oder die Chancengleichheit eines Kindes gefährdet sein, verfügen die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden jedenfalls bereits heute über das rechtliche Instrumentarium, das Kind zu schützen und seine Interessen zu wahren. Mit solchen einzelfallgerechten Lösungen lassen sich nach Meinung des Bundesrates bessere Ergebnisse erzielen als mit einem nationalen Kopftuchverbot an der Schule.

Ein generelles Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen wäre gemäss der Praxis des Bundesgerichts ausserdem verfassungswidrig. So schützte das Bundesgericht 1997 zwar die Entlassung einer Primarschullehrerin im Kanton Genf, die sich geweigert hatte, ihr Kopftuch während des Unterrichts abzulegen, mit Blick auf die konfessionelle Neutralität der Schule (BGE 123 I 296). Es erachtete hingegen in einem 2015 entschiedenen St. Galler Fall (BGE 142 I 49) ein allgemeines Verbot für Schülerinnen, an öffentlichen Schulen ein Kopftuch zu tragen, als einen unverhältnismässigen, schweren Eingriff in die Religionsfreiheit nach Artikel 15 BV, dies trotz Vorliegen einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Unter dem Gesichtswinkel der in Betracht fallenden öffentlichen Interessen (u. a. störungsfreier Schulbetrieb, Integrationsfunktion der Schule, staatliche Neutralität in Religionsangelegenheiten, Gleichstellung von Frau und Mann) war es für das Bundesgericht nicht notwendig, den weiteren Zugang zum Unterricht für die Schülerin vom Verzicht auf ein religiöses Symbol abhängig zu machen. Ein Verbot des Tragens des muslimischen Kopftuchs sei insbesondere "nicht erforderlich, um die für die Wahrung der Chancengleichheit so

wichtigen Lerninhalte zu vermitteln oder einen effizienten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten". Ein punktuelles Verbot, das sich auf ein überwiegendes öffentliches Interesse stützt, schloss das Bundesgericht hingegen nicht aus. Aus den oben dargelegten Gründen sieht der Bundesrat derzeit keinen Anlass, erneut einen Bericht zu diesem Thema zu verfassen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3067	n	DE FR IT Mo. (Locher Benguere) Marti Min Li. Zugang zu Erstberatung bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz garantieren		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die notwendigen gesetzlichen Massnahmen zu erlassen, damit alle Arbeitnehmenden in der Schweiz Zugang haben zu einer kostenlosen, vertraulichen Erstberatung bei Verdacht und im Falle einer sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Die entsprechende Beratung kann durch qualifiziertes Personal innerhalb oder ausserhalb eines Unternehmens durch anerkannte Beratungsstellen erfolgen.

Begründung

Die Massnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind heute in verschiedenen Gesetzen umschrieben. Der Bundesrat hält im Bericht zum Postulat Reynard 18.4048 fest, dass der Arbeitsplatz einer der Orte ist, an dem am meisten sexuelle Belästigungen vorkommen. Deshalb verlangt eine Empfehlung im Bericht, dass vermehrt niederschwellige Zugänge für Betroffene von sexueller Belästigung in Form durch die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen im Arbeitsumfeld geschaffen werden sollen. Dies als wichtige Massnahme zur Bekämpfung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Für die Bundesverwaltung wurde deshalb eine solche Stelle eingerichtet. Verbindlich geregelt ist dieser Zugang zu Beratungsmöglichkeiten allerdings für alle anderen Arbeitnehmenden in unserem Land nicht.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz werden durch ein umfassendes System aus verschiedenen Gesetzen vor Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz geschützt (Art. 4 und 5 Gleichstellungsgesetz, GIG, SR 151.1; Art. 328 Abs. 1 OR, SR 220; Art. 6 Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11; Art. 28 ZGB, SR 210). Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 27.04.2022 "Sexuelle Belästigung in der Schweiz: Ausmass und Entwicklung" in Erfüllung des Postulates 18.4048 Reynard in seinen Schlussfolgerungen daran erinnert, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereits heute gesetzlich dazu verpflichtet sind, zum Schutz der Persönlichkeit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden alle notwendigen Massnahmen zu treffen. Die Prävention gegen sexuelle Belästigung ist in diese allgemeinen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und Gesundheit der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz zu integrieren. Dazu gehören vor allem der Erlass eines Grundsatzdokuments gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (internes Reglement, Betriebsordnung, usw.), entsprechende regelmässige Schulungen für Führungskräfte und Mitarbeitende sowie die Information und Sensibilisierung von neuen Mitarbeitenden. Sollte es dennoch zu einer sexuellen Belästigung kommen, muss das Unternehmen festgelegt haben, an wen sich die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer wenden kann (Definition einer internen und/oder externen Ansprech- und Vertrauensstelle). Gestützt auf Artikel 6 des Arbeitsgesetzes und Artikel 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (SR 822.113) entschied das Bundesgericht, dass es möglich ist, ein Unternehmen dazu zu verpflichten, eine Vertrauensperson zu bezeichnen (Urteil vom 09.05.2012; 2C_462/2011). Das Bundesgericht führte dazu aus, dass es nicht darum geht, eine komplizierte und teure Struktur aufzubauen, sondern darum, eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bezeichnen, die sich ausserhalb der Hierarchie befinden, und an die sich die Arbeitnehmenden vertrauensvoll wenden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vertrauensperson zum Unternehmen gehört oder nicht. Es kann auch eine andere Lösung getroffen werden, sofern diese einen gleichwertigen Schutz bietet. Der Zugang zu einer Vertrauens- oder Ansprechperson in Fällen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ist demnach bereits nach dem geltenden Recht bekannt.

Der Bundesrat anerkennt, dass die Bemühungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Verhütung und Bekämpfung von sexueller Belästigung tatsächlich noch verstärkt werden könnten. Um das Anliegen der Motionärin zu unterstützen, ist jedoch vielmehr bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber anzuknüpfen. Ferner ist auf die zahlreichen Informations- und Lernmaterialien gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu verweisen, welche das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG und das SECO auf ihren Internetseiten sowie als Broschüren zur Verfügung stellen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3076	n	DE FR IT Po. de Courten. Auswirkungen der Zuwanderung auf unsere Schweizer Sozialwerke		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Bericht vorzulegen, welcher folgende Fragen beantwortet:

1. Welche Probleme der Zuwanderung in die Sozialwerke wurden in den letzten Jahren festgestellt? Gibt es regionale oder branchenspezifische Tendenzen?
2. Wie viele Personen beziehen Sozialhilfe, die in den letzten fünf Jahren eingewandert sind (aufgesplittet nach Herkunftsland)?
3. Wie viele Personen haben in den ersten fünf Jahren nach ihrer Einwanderung in die Schweiz mindestens einmal Arbeitslosengelder bezogen (aufgesplittet nach Herkunftsland)?
4. Wie viele Personen beziehen Ergänzungsleistungen, die in den letzten fünf Jahren eingewandert sind (aufgesplittet nach Herkunftsland)?
5. Gibt es Kantone oder Gemeinden, welche durch spezielle Massnahmen eine Abnahme der Sozialhilfeabhängigkeit von Zugewanderten erreichen konnten? Wenn ja, was sind dies für Massnahmen?
6. Welche Massnahmen können ergriffen werden, um die Anreize für Zuwanderer, in unsere Sozialwerke einzuwandern, zu minimieren und damit die Zuwanderung in unsere Sozialwerke zu verhindern?
7. Welche rechtlichen Hürden, Streichungen und Anpassungen von Sozialleistungen für Einwanderer wurden bisher geprüft?
8. Welche der geprüften Massnahmen könnten ohne Anpassung der Personenfreizügigkeit umgesetzt werden?
9. Für die restlichen Massnahmen: Wie könnte und müsste hierfür das Abkommen zur Personenfreizügigkeit angepasst werden?
10. Ist er bereit, diese Fragen im Rahmen seiner weiteren Gespräche mit der EU einzubringen? Wenn nein, warum nicht?

Stellungnahme BR/Behörde

Das vorliegende Postulat nimmt Punkt für Punkt die Fragestellungen des Postulats de Courten 20.4623 "Zuwanderung in die Sozialwerke" wieder auf, das am 16. Dezember 2022 unbehandelt abgeschrieben wurde. Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 17. Februar 2021 zum oben genannten Postulat und aktualisiert sie bezüglich der Fragen 1-10 im Lichte des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) wie folgt: Die Zuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit erfolgt in erster Linie in den Arbeitsmarkt. Das Observatorium zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU erstellt jährlich einen Bericht über die Auswirkungen der Zuwanderung unter dem FZA. Der im Jahr 2018 veröffentlichte 14. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU kam zum Schluss, dass die Personenfreizügigkeit nur eine geringe Sozialhilfeabhängigkeit von EU/EFTA-Staatsangehörigen nach sich zieht. Die Sozialhilfequote von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die im Rahmen des FZA in die Schweiz gekommen waren, lag unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Zudem leisten gemäss dem 18. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, der am 7. Juli 2022 veröffentlicht wurde, insbesondere Staatsangehörige der EU oder der EFTA deutlich mehr Beiträge an die soziale Vorsorge in der Schweiz, als sie Leistungen beziehen. Sie beziehen hingegen mehr Leistungen der Arbeitslosenversicherung, als sie Beiträge bezahlen. Dies erklärt sich dadurch, dass sie eher in Branchen mit höherem Erwerbslosenrisiko arbeiten. In Beantwortung einer Anfrage der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) wird der 19. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, der voraussichtlich im Juli 2023 veröffentlicht wird, umfassende aktualisierte Analysen der in Anspruch genommenen Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsdauer enthalten.

Auf Bundesebene wurden bereits Massnahmen zur verbesserten Anwendung des FZA ergriffen (vgl. Antwort vom 17. Februar 2021).

In den Sondierungsgesprächen mit der EU zum FZA hat der Bundesrat klar festgehalten, dass eine mögliche Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit nicht zu einer Einwanderung in das Sozialsystem führen darf. In Anbetracht der regelmässig veröffentlichten Berichte zu den Auswirkungen der Personenfreizügigkeit und der bereits ergriffenen Massnahmen ist der Bundesrat der Auffassung, dass der im Postulat geforderte Bericht keinen Mehrwert bringt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3156	n	DE FR IT Po. Wyss. Aktionsplan für mehr Rechtssicherheit bei fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschrän- kenden Massnahmen und Behandlung ohne Zustimmung		-	✗	

Eingereichter Text

Fürsorgerische Unterbringungen (FU) und weitere Zwangsmassnahmen (ZM) kommen in der Schweiz häufig und je nach Kanton bzw. Institution sehr unterschiedlich vor. Der Bundesrat anerkannte, dass die kantonal variierenden Umsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen zur FU (Art. 426 ff. ZGB) Kritik erfahren und erachtete daher eine umfassende Evaluation als notwendig. Vor diesem Hintergrund vergab das Bundesamt für Justiz (BJ) eine externe Evaluation an ein interdisziplinäres Evaluationsteam. Der Bericht liegt seit Dezember 2022 vor und enthält zahlreiche Empfehlungen.

Die Postulant:innen beauftragen den Bundesrat, einen Aktionsplan vorzulegen, welcher aufzeigt, welche Empfehlungen aus dem Schlussbericht des Bundesamtes für Justiz "Evaluation der Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung" vom 2. August 2022 wie und wann umgesetzt werden. Dabei sind folgende Empfehlungen besonders zu berücksichtigen:

- Schaffung einer einheitlichen Regelung der Aufsicht über die kantonale Umsetzung der FU sowie Massnahmen für eine schweizweit einheitlichere Umsetzung der FU und weiterer Zwangsmassnahmen (S. 137 Schlussbericht BJ).
- Abschaffung des Sonderrechts für psychisch kranke Menschen, insbesondere: Verbindlichkeit der Patientenverfügung auch innerhalb einer FU; keine Auferlegung von Kosten für den FU-Vollzug (S. 138).
- Schweizweite Eingrenzung der Anordnungsbefugnis für eine FU auf eine definierte und besonders qualifizierte Gruppe von Ärzt:innen (S. 139) sowie Einrichtung einer regelhaftenbehördlichen oder gerichtlichen Prüfung innert weniger Tage (S. 142). Als Vorbild kann die kantonale Gesetzgebung von Basel-Stadt genommen werden (Art. 13 KESG).

Begründung

Nach der Einführung des KESR 2013 stellte der Bundesrat Verbesserungen fest (siehe u.a. Beantwortung Motion 18.3654), anerkannte jedoch auch die Kritik an der föderalistischen Umsetzung und gab eine umfassende Evaluation in Auftrag. Dabei ging es darum, die Handhabung der FU gemäss Artikel 426 ff. ZGB genauer zu untersuchen.

Diese Evaluation wurde am 16. Dezember 2022 vom Bundesrat zu Kenntnis genommen. Gemäss Medienmitteilung möchte er nun zuerst die FU von Minderjährigen erneut evaluieren und danach weiterschauen.

Doch die Empfehlungen aus dem Evaluationsbericht sind klar: Sie decken sich mit den Empfehlungen aus dem UNO BRK Bericht, welcher die Intransparenz und Anwendung von FU und Zwangsmassnahmen in der Schweiz mit Vehemenz und konkreten Empfehlungen kritisierte.

Stellungnahme BR/Behörde

Bereits in seinen Stellungnahmen vom 29. August 2018 zu den beiden Motionen Estermann 18.3653 "Leichtfertige Zwangseinweisungen verhindern!" und 18.3654 "Leichtfertige Zwangseinweisungen massvoll verhindern!" hat der Bundesrat eine umfassende Evaluation der Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung (FU; Art. 426 ff. Zivilgesetzbuch [ZGB]) angekündigt. Diese Evaluation umfasst zwingend nicht nur die FU von erwachsenen Personen, sondern auch die FU von minderjährigen Personen. Daher hat der Bundesrat anlässlich der Verabschiedung seines Berichts in Erfüllung des Postulats 14.3382 WBK-N "Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung nach Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Schweiz" im September 2020 (abrufbar über die Medienmitteilung vom 02.09.2020 "Kinderrechtskonvention: Bundesrat zieht Bilanz zum Anhörungsrecht von Kindern"; www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen) das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) spezifisch beauftragt, bis Ende 2024 zu prüfen, ob die geltende gesetzliche Regelung zur FU den besonderen Bedürfnissen minderjähriger Personen ausreichend Rechnung trägt.

Der Schlussbericht zur externen Evaluation der FU Erwachsener liegt inzwischen vor (abrufbar über die Medienmitteilung vom 16.12.2022 "Fürsorgerische Unterbringung: Revision hat Ziele weitgehend erreicht"; www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen). Die Arbeiten an der Evaluation der FU Minderjähriger sind noch im Gange. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird der Bundesrat über die Ergebnisse der beiden Evaluationen und über den Revisionsbedarf Bericht erstatten, wie er das bereits in Aussicht gestellt hat.

Mit Blick auf die laufenden Arbeiten erscheint das Anliegen des Postulats nach einem Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlungen des ersten Teils der laufenden Evaluation nicht zielführend und die formulierten Anforderungen an eine isolierte Gesetzesrevision der FU für Erwachsene inhaltlich verfrüht. Die Anliegen betreffen die FU von erwachsenen

und minderjährigen Personen gleichermassen und können daher angesichts des Sachzusammenhangs nur gemeinsam behandelt werden. Daher wird der Bundesrat die Anliegen des Postulats zu gegebener Zeit und im Rahmen der Prüfung des Revisionsbedarfs miteinbeziehen.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3158	n	DE FR IT Po. Wyss. Statistische Erfassung fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschrän- kender Massnahmen und von Behandlungen ohne Zustimmung		-	✗	

Eingereichter Text

Fürsorgerische Unterbringung (FU), bewegungseinschränkende Massnahmen wie Isolation und mechanische Fixierung sowie Behandlung ohne Zustimmung (wie Zwangsmedikation) sind starke Eingriffe in die persönliche Freiheit. Sie kommen in der Schweiz häufig vor (FU-Rate durchschnittlich 1,9 pro 1000 Einwohner:innen, je nach Kanton variierend von 0,8 bis 2,8; bewegungseinschränkende Massnahmen bei durchschnittlich 12 Prozent aller Hospitalisationen in psychiatrischen Kliniken der Grundversorgung, je nach Klinik variierend zwischen 3 Prozent und 23 Prozent). Dennoch wird über deren Anwendung keine umfassende Statistik geführt. Dies kritisiert der zweite Bericht zur Umsetzung der UNO BRK in der Schweiz wie aber auch der am 16. Dezember 2022 vom Bundesrat zur Kenntnis genommene Bericht "Evaluation der Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung, Bundesamt für Justiz".

Gefordert wird die einheitliche Erfassung, die nicht nur die FU und Zwangsmassnahmen in psychiatrischen Kliniken umfasst, sondern auch andere Einrichtungen wie Alters-, Pflege- und Wohnheime sowie somatische Akutspitäler einschliesst. Sowohl die UNO BRK wie auch der Schlussbericht empfehlen, diese Daten einheitlich zu erfassen, regelmässige Auswertungen transparent zu publizieren und eine Aufsichtsinstanz zu etablieren. Schlussendlich empfiehlt der Bericht zur Umsetzung der UNO BRK die Abschaffung von Zwangsmassnahmen bei Menschen mit psychosozialen Behinderungen.

Die Postulant:innen beauftragen den Bundesrat, eine umfassende nationale Statistik zu "FU", "bewegungseinschränkenden Massnahmen" sowie "Behandlung ohne Zustimmung" zu etablieren (Schlussbericht BJ Ziff. 4.3.1, S. 137). Dies beinhaltet auch eine einheitliche Nutzung der Begrifflichkeiten (vgl. Ziff. 4.3.5, S. 141 des Schlussberichtes).

Dabei sind alle Institutionen miteinzubeziehen (im Besonderen auch Pflege- und Wohneinrichtungen sowie somatische Spitäler, bei denen derzeit eine (einheitliche) Erfassung nicht vorhanden ist).

Stellungnahme BR/Behörde

Auch der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine statistische Erfassung und Übersicht, die Aufschluss darüber geben können, wie oft und in welchem Kontext die fürsorgerische Unterbringung (FU; Art. 426 ff. des Zivilgesetzbuches [ZGB]) im Allgemeinen sowie bewegungseinschränkende Massnahmen und Behandlungen ohne Zustimmung im Besonderen in der Schweiz Anwendung finden, notwendig sind.

Welche Daten in welcher Form dazu erhoben werden sollen, kann jedoch erst dann festgelegt werden, wenn die zurzeit noch laufende umfassende Evaluation der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen ist. Zum ersten Teil dieser Evaluation zur FU von erwachsenen Personen liegt bereits ein externer Schlussbericht vor (abrufbar über die Medienmitteilung des Bundesrates vom 16.12.2022 "Fürsorgerische Unterbringung: Revision hat Ziele weitgehend erreicht"; www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen). Die Arbeiten am zweiten Teil zur Evaluation der FU von minderjährigen Personen sind angelaufen. Auf Basis der Ergebnisse aus beiden Evaluationen wird der Bundesrat über den Revisionsbedarf der gesetzlichen Regelungen Bericht erstatten (vgl. dazu die Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat Wyss 23.3156 Aktionsplan für mehr Rechtssicherheit bei fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschränkenden Massnahmen und Behandlung ohne Zustimmung). Eine zentrale Bedeutung wird dabei der statistischen Erfassung und Auswertung aufgrund schweizweit einheitlicher Kriterien zukommen. Dabei werden auch die im Postulat formulierten Anforderungen und Anliegen miteinbezogen werden können. Diese betreffen aber die FU von erwachsenen und minderjährigen Personen gleichermaßen und können daher angesichts des Sachzusammenhangs nur gemeinsam behandelt werden.

Mit Blick auf diese laufenden Arbeiten, denen nicht vorgegriffen werden kann und soll, erscheint daher das Anliegen des Postulats für eine umfassende nationale Statistik derzeit nicht zielführend und mit Bezug auf die zukünftige statistische Erfassung verfrüht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3193	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen infolge zunehmender illegaler Einreisen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt unter Anwendung der Verordnung (EU) 2016/399 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), namentlich der Artikel 25, 26, 28 und 29 unverzüglich regelmässige Grenzkontrollen einzuführen, um der massiv steigenden Zahl von illegalen Einreisen zu begegnen.

Begründung

Die Anzahl an illegalen Grenzübertritten an der Ostgrenze der Schweiz hat in letzter Zeit massiv zugenommen: Gemäss Angaben des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sind im Oktober 2022 7891 Personen aufgrund illegaler Grenzübertritte aufgegriffen worden. Gegenüber dem Vormonat September entspricht dies einer Zunahme von rund 18 Prozent. Anfang März kommunizierte das BAZG, dass sich die Anzahl an der Ostgrenze festgestellten rechtswidrigen Aufenthalte im Jahr 2022 mit 26 518 Aufgriffen im Vergleich zu 2021 insgesamt vervielfacht habe. Die aufgegriffenen Migranten sind in der Regel junge Männer aus zahlreichen Ländern, hauptsächlich jedoch aus Afghanistan und Nordafrika. Aufgrund der massiven Zahl von illegalen Einreisen werden die gesetzlichen Bestimmungen zu den Einreisevorschriften nicht mehr angewendet. Gegenwärtig haben auch Deutschland, Dänemark, Frankreich, Norwegen, Österreich und Schweden unter Berufung auf den Schengener Grenzkodex wieder Grenzkontrollen eingeführt. Die Schweiz soll dies ebenfalls tun, um den totalen Kontrollverlust hauptsächlich an der Ostgrenze zu vermeiden.

Stellungnahme BR/Behörde

Über die Westbalkanroute und über die zentrale Mittelmeerroute sind in den letzten Monaten vermehrt Migrantinnen und Migranten in die Schweiz und in unsere Nachbarstaaten gelangt. Viele dieser Personen reisen dabei durch andere Schengen-Staaten oder haben bereits anderswo ein Asylgesuch gestellt. Zahlreiche Personen wollen die Schweiz nur transitieren und stellen kein Asylgesuch. Weil die irreguläre Migration nur durch die internationale Zusammenarbeit wirksam bekämpft werden kann, unterstützt die Schweiz gemeinsame migrationspolitische Initiativen auf europäischer Ebene. Sie hat zudem mit Deutschland und Österreich Aktionspläne zur Verhinderung von Sekundärmigration ausgearbeitet. Diese enthalten neben grenzpolizeilichen Massnahmen auch solche gegenüber Drittstaaten. Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit können die Schengen-Staaten ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzübergängen oder -abschnitten wieder einführen (Art. 25 Schengener Grenzkodex; SR 0.362.380.067). Diese Voraussetzungen für die Einführung von Binnengrenzkontrollen sind heute nicht gegeben. Weder die öffentliche Ordnung noch die innere Sicherheit sind zurzeit ernsthaft bedroht.

Unbesehen davon ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Grenzraum im Rahmen seiner Zollkontrollen präsent und führt risikobasierte Kontrollen durch. Dabei wird rechtswidrig eingereisten Personen, die kein Asylgesuch in der Schweiz stellen, eine ausländerrechtliche Wegweisungsverfügung ausgestellt. Die Erhöhung der Kontrolldichte und die Einführung von Binnengrenzkontrollen hätte angesichts der mehreren hunderttausend Grenzübertritte pro Tag starke Auswirkungen auf die Grenzregionen. Zudem zeigt der Blick auf die von irregulärer Sekundärmigration betroffenen Länder auf der Balkanroute, dass die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen kein wirksames Mittel zur Eindämmung dieses Phänomens darstellt. So haben auch unsere Nachbarstaaten Deutschland und Österreich im letzten Jahr einen starken Anstieg der irregulären Migration zu verzeichnen, zudem sind in diesen Ländern auch die Asylgesuchszahlen stark angestiegen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3420	n	DE FR IT Po. Jost. 175 Jahre Bundesverfassung. Stärkung des Rechtsstaats im Parlament		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie die präventive Rechtskontrolle während dem Gesetzgebungsprozess gestärkt werden kann, ohne die Kompetenzen der Bundesversammlung zu beschneiden. Insbesondere soll er prüfen, wie ein Rat oder eine Mehrheit oder qualifizierte Minderheit von Parlamentskommissionen ein unabhängiges Gremium anrufen können für eine unverbindliche Rechtmässigkeitskontrolle von Erlassen der Bundesversammlung. Die Rechtmässigkeitskontrolle sollte die Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung und völkerrechtlichen Verträgen umfassen.

Im Einzelnen soll der Bundesrat prüfen,

- ob ein neues unabhängiges Gremium zielführend wäre,
- wie diese neue Aufgabe ausgestaltet sein muss, dass sie nicht zur Verzögerung der Gesetzgebung missbraucht werden kann.

Der Bundesrat wird auch beauftragt, weitere Verfahren vorzuschlagen, die dieser Zielsetzung entsprechen.

Begründung

Um verfassungswidrige Erlasse der Bundesversammlung möglichst zu vermeiden, muss die präventive Rechtskontrolle während dem Gesetzgebungsprozess verstärkt werden. Der Gesetzgeber soll seine Entscheide in voller Kenntnis der Sachlage treffen können. Und der Rechtsstaat soll gestärkt werden, ohne dass die demokratischen Prozesse eingeschränkt werden. Auch wenn der Bundesrat selber schon eine Verfassungskontrolle durchführt, kann somit bei Bedarf zusätzlich auch die Expertise des unabhängigen Gremiums im Gesetzgebungsprozess eingeholt werden. Neue Diskussionen über eine erweiterte Verfassungsgerichtsbarkeit waren bisher nicht zielführend. Daher soll der Bundesrat prüfen, wie die Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht und Völkerrecht von Erlassen der Bundesversammlung gestärkt werden kann, ohne die Kompetenzen der Bundesversammlung zu beschneiden. Dieses Postulat rührt das Gleichgewicht zwischen der legislativen und der judikativen Gewalt nicht an und stellt die beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit nicht in Frage, so bleiben Artikel 189 Absatz 4 BV und 190 BV unverändert.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Postulat nimmt ein rechtstaatlich und demokratiepolitisch bedeutsames Thema auf. Der Bundesrat hat im Bericht "Stärkung der präventiven Rechtskontrolle" vom 5. März 2010 (BBl 2010 2187) vor allem die verwaltungsinterne Überprüfung der Rechtmässigkeit von Erlassentwürfen untersucht. Die Wichtigkeit des Grundrechtsschutzes und der föderalistischen Zuständigkeitsordnung bei Bundesgesetzen haben auch die Motionen 21.3689 und 21.3690 "Grundrechte und Föderalismus stärken und die Rechtsstaatlichkeit festigen - ein neuer Anlauf zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit" (Engler und Zopfi) gezeigt.

Das Postulat zielt darauf ab, die rechtliche Qualität der Erlasse der Bundesversammlung zu stärken; dazu soll "die präventive Rechtskontrolle während dem Gesetzgebungsprozess verstärkt werden". Die im Postulat genannten Prüfgegenstände betreffen das parlamentarische Verfahren und somit eine Kernzuständigkeit der Bundesversammlung. Will die Bundesversammlung ein unabhängiges Beratungsgremium schaffen, das in diesem Verfahrensstadium eine Rolle spielen soll, so wäre es aus Sicht des Bundesrates zielführend, wenn die Bundesversammlung die Prüfung der Machbarkeit sowie des weiteren Verfahrens selber vornehmen würde.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3455	n	DE FR IT Mo. Fraktion V. Systemrelevante Unternehmen. Entscheidungen im Interesse der Schweiz gewährleisten	Matter Thomas	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Verwaltungsräte von systemrelevanten Unternehmen Entscheidungen im Sinne der gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz fällen. Dabei soll folgende Vorgabe gelten: Die Mehrheit der Verwaltungsräte von als systemrelevant definierten Unternehmen müssen das Schweizer Bürgerrecht innehaben und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Begründung

Nachhaltiges Wachstum, verantwortungsvoller Umgang mit den Angestellten und der Beitrag zu einer stabilen Wirtschaft bilden wichtige Voraussetzungen zur Erbringung kritischer (systemrelevanter) Dienstleistungen oder bei der Produktion von Schlüsselgütern. Es muss sichergestellt werden, dass bei systemrelevanten Unternehmen auch die Schweiz und die Stabilität unserer Volkswirtschaft bei Entscheiden mitberücksichtigt werden. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Entscheidungs- und Verantwortungsträger, nämlich die Verwaltungsräte auch mit der Schweiz identifizieren und abschätzen können, welche Auswirkungen strategische Entscheidungen für unser Land und unsere Bevölkerung haben können.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat erachtet es von zentraler Bedeutung, dass die Schweizer Unternehmen stark und nachhaltig bleiben. Dies gilt umso mehr, wenn sie systemrelevant sind. Zu diesem Zweck sieht das Bundesrecht eine breite Palette unterschiedlicher Schutzmassnahmen für systemrelevante Unternehmen vor. Die Massnahmen betreffen beispielsweise die Eigenkapitalanforderungen, die staatliche Beteiligung am Kapital und an unternehmerischen Entscheidungen oder die Beaufsichtigung des Unternehmens. Dieser Rechtsrahmen wurde ständig weiterentwickelt; in den letzten Monaten wurden zudem zahlreiche neue Vorschläge unterbreitet.

Was die in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Massnahme - ein Nationalitäts- und Wohnsitzerfordernis für den Verwaltungsrat - betrifft, so ist der Bundesrat nicht überzeugt, dass sie geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. So gibt es keinerlei Hinweise, dass die Schweizer Nationalität bzw. der Wohnsitz der Verwaltungsratsmitglieder in der Schweiz zu einer besseren Governance führt und die Risiken begrenzt, die systemrelevante Unternehmen einzugehen geneigt sind. Unter diesen Umständen erscheint diese Einschränkung bei der Auswahl von qualifizierten Expertinnen und Experten für den Verwaltungsrat der betroffenen Unternehmen nicht gerechtfertigt.

Der Bundesgesetzgeber hat im Übrigen mit der Änderung vom 16. Dezember 2005 des Obligationenrechts (AS 2007 4791), in Kraft seit dem 1. Januar 2008, eine identische Anforderung für alle Aktiengesellschaften (Art. 708 aOR) abgeschafft, insbesondere aufgrund der Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger und der Tatsache, dass sie den internationalen Verpflichtungen der Schweiz widersprach (vgl. Gutachten der Prof. Cottier, Kraft, Locher und von Büren, "Sind Nationalitäts- und Wohnsitzerfordernisse für Gesellschaftsorgane mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar?" Rechtsgutachten erstattet dem Bundesamt für Justiz Bern und Lausanne, 3. November 2003, in: REPRAX 1/2004, S. 1 ff.). Die in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Massnahme steht dabei im Widerspruch zum Freizügigkeitsabkommen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3490	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Prävention gegen Klimaextremismus		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, das Strafgesetzbuch mit einer Bestimmung zu ergänzen die besagt, dass mutwillig herbeigeführte Verkehrsblockaden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden können.

Begründung

In letzter Zeit wurden die Aktionen der sogenannten Klimaaktivisten oder besser gesagt Klimaterroristen immer radikaler. Angefangen von der Blockade einzelner Strassen in der Stadt Zürich, über die versuchte Besetzung des Flughafens Altenrhein im St. Galler Rheintal, bis zur "Klebeaktion" am vergangenen Karfreitag auf der Autobahn A2 vor dem Gotthard-Nordportal, die zu massiven Verkehrsbehinderungen führte.

Die Erfahrung zeigt, dass bei solchen politisch motivierten organisierten Protesten die Gefahr besteht, dass sie, um Aufmerksamkeit zu erhalten, immer extremer werden. So hat die Organisation, die hinter diesen Vorkommnissen steht, bereits neue illegale Aktionen angekündigt. Damit zeichnet sich der Weg hin zu einem eigentlichen Klimaextremismus ab. Um dieser Tendenz entgegenzutreten, soll das Strafgesetzbuch (StGB) angepasst und präzisiert werden. Zwar enthält das StGB bereits Artikel, die angewendet werden könnten, namentlich zu Nötigung und zu vorsätzlicher Störung des Strassenverkehrs. Auf die aktuellen Entwicklungen muss jedoch auch gesetzestechisch spezifisch reagiert werden, da auch Strassenblockaden Leib und Leben von Menschen gefährden können.

Stellungnahme BR/Behörde

In letzter Zeit haben vermehrt Menschen öffentlich sichtbar auf ihre Anliegen aufmerksam gemacht, indem sie sich beispielsweise auf Strassen festkleben, Gewässer einfärben, Denkmäler oder Kunstwerke beschädigen, sich an Bäume festketten oder Golfplätze besprayen und umpflügen.

Zur Ahndung dieser Taten bieten das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) sowie das Nebenstrafrecht (z.B. das Strassenverkehrsgesetz, SVG; SR 741.01) eine Fülle von Strafbestimmungen. So können je nach Situation beispielsweise Artikel 144 (Sachbeschädigung), 181 (Nötigung), 186 (Hausfriedensbruch), 237 (Störung des öffentlichen Verkehrs) StGB, aber auch Art. 90 SVG (Verletzung der Verkehrsregeln) anwendbar sein. Im Falle des Blockierens eines Krankenwagens könnten zudem die Tatbestände von Artikel 125 StGB (fahrlässige Körperverletzung) oder auch Artikel 117 StGB (fahrlässige Tötung) zur Anwendung gelangen. Sind die genannten Tatbestände des StGB erfüllt, drohen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, also der Strafraum, der in der Motion verlangt wird.

Im konkreten Fall der Sitzblockade auf der Autobahn ist insbesondere (auch) an eine Verletzung einer Bestimmung des SVG zu denken (vgl. auch Antwort des Bundesrates zur Ziff. 3 der Ip. 22.3464 Addor "Die "Klimaaktivistinnen und -aktivisten" blockieren oder sich weiter blockieren lassen?"). Sobald jemand sich auf einer (Auto-)Strasse (auch unberechtigt) befindet, gilt er oder sie als Verkehrsteilnehmer. Das Verursachen eines Staus kann (eventualvorsätzlich) eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorrufen, womit Artikel 90 Absatz 2 SVG (grobe Verletzung der Verkehrsregeln) zu prüfen wäre. Ist der Tatbestand erfüllt, drohen ebenfalls Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der in der Motion geforderte Strafraum ist also in den einschlägigen Fällen bereits gegeben.

Zum Spannungsfeld Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung, BV; SR 101) sowie Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) in Bezug auf Aktionen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund vgl. Antwort des Bundesrates zur Ziff. 2 der Ip. 22.3464 Addor.

Aus dem Gesagten folgt, dass das geltende Recht eine gute Handhabe bietet. Der Bundesrat sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3536	n	DE FR IT Mo. Marchesi. Wiedereinführung der Grenzkontrollen, bis Italien das Dublin- Abkommen wieder einhält		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Grenzkontrollen an der Grenze zu Italien wieder einzuführen. Die Kontrollen sollen so lange durchgeführt werden, bis Italien das Dublin-Abkommen wieder einhält.

Begründung

Durch das Schengen-Abkommen wird die Mobilität erleichtert, fallen die systematischen Passkontrollen weg und wird dank der internationalen Zusammenarbeit gleichzeitig die Bekämpfung der Kriminalität verstärkt. Durch das Dublin-Abkommen sollen die Missbräuche im Asylbereich bekämpft werden: Dank der internationalen Zusammenarbeit muss ein Asylgesuch in der ganzen EU und der Schweiz nur ein einziges Mal geprüft werden. Schengen und Dublin hängen somit eng zusammen, worauf schon der Bundesrat 2005 in seinen Abstimmungserläuterungen hingewiesen hat. Das Dublin-System ist für die EU-Mitgliedstaaten und für die assoziierten Staaten, darunter die Schweiz, verbindlich. Es sieht im Grundsatz vor, dass für die Durchführung eines Asylverfahrens derjenige Staat zuständig ist, in dem die asylsuchende Person zuerst ankommt. Reist sie danach in einen anderen Staat weiter, kann dieser sie ins Ankunftsland zurückschicken, auch wenn sie dort kein Asylgesuch gestellt hatte. Seit Dezember 2022 wendet Italien das Dublin-Abkommen einseitig nicht mehr an. Daher müssen die Grenzkontrollen wieder eingeführt werden. Österreich zeigt, dass dies auch gestützt auf europäisches Recht möglich ist: Von September 2022 bis Januar 2023 wurden dort an der Grenze zur Slowakei wieder Kontrollen durchgeführt. Auch Deutschland nahm nach der Flüchtlingskrise von 2015 die Grenzkontrollen an der Grenze zu Österreich wieder auf und hat die Massnahme kürzlich um sechs Monate verlängert. Gemäss den Zahlen des Staatssekretariats für Migration müssten derzeit etwa 300 asylsuchende Personen nach Italien zurückgeschickt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit können die Schengen-Staaten ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzübergängen oder -abschnitten wieder einführen (Art. 25 Schengener Grenzkodex; SR 0.362.380.067). Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Interpellation Quadri 23.3112 "Dublin-Abkommen. Wieso fordert der Bundesrat Italien nicht auf, unverzüglich die internationalen Verpflichtungen wieder einzuhalten?", die Motion Glarner 22.4398 "Wiedereinführung der Grenzkontrollen und Nichteintreten auf Gesuche von Personen, welche aus Staaten zu uns kommen, die das Schengen/Dublin-Abkommen ratifiziert haben" und die Motionen der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei 23.3074 "Ergreifung von Massnahmen gemäss Artikel 55 AsylG (Ausnahmesituationen) und Artikel 25 ff. Schengener Grenzkodex" und Chiesa 23.3085 "Ergreifung von Massnahmen gemäss Artikel 55 AsylG (Ausnahmesituationen) und Artikel 25 ff. Schengener Grenzkodex" ausführte, sind die Voraussetzungen zur Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen nicht erfüllt. Auch die Aussetzung der Dublin-Überstellungen durch Italien stellt keine solche Voraussetzung dar. Weder die öffentliche Ordnung noch die innere Sicherheit sind zurzeit bedroht. Bei der Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen gemäss Art. 25 des Schengener Grenzkodex handelt es sich im Übrigen weder um eine Suspendierung der Schengener Zusammenarbeit noch um eine eigentliche Schliessung der Grenzen, sondern um die Einführung von Personenkontrollen auf Grund des Grenzübertritts. Die Grenzen wären auch in diesem Fall für Schutzsuchende offen. Stellt jemand an der Grenze dieser Staaten ein Asylgesuch, so bliebe dieser Staat dazu verpflichtet, diese Person aufzunehmen und ein Asylverfahren durchzuführen, wenn die gesuchstellende Person nicht in einen anderen Dublin-Staat überstellt werden kann. Auch zeigt gerade der Blick auf die von irregulärer Sekundärmigration betroffenen Länder auf der Balkanroute, wie Österreich und Deutschland, dass die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen kein wirksames Mittel zur Eindämmung dieses Phänomens darstellt. Unbesehen davon ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Grenzraum im Rahmen seiner Zollkontrollen präsent und führt risikobasierte Kontrollen durch. Die Erhöhung der Kontrolldichte durch die Einführung von Binnengrenzkontrollen hätte angesichts der mehreren hunderttausend Grenzübertritte pro Tag starke Auswirkungen auf die Grenzregionen. Für eine Einführung von systematischen Grenzkontrollen sind aus Sicht des Bundesrates weder die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, noch würde ein solcher Schritt einen Mehrwert für die Schweiz darstellen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3537	n	DE FR IT Mo. Marchesi. Den 20-Millionen-Kredit für Italien einfrieren, solange das Land das Dublin-Abkommen nicht einhält		-	✗	

Eingereichter Text

Mit dem zweiten Schweizer Beitrag (Rahmenkredit Migration) an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten fördert die Schweiz über Kooperationsprogramme Massnahmen im Bereich der Migration. Der Bundesrat wird beauftragt, den für Italien bestimmten Beitrag so lange einzufrieren, bis Italien das Dublin-Abkommen wieder einhält.

Begründung

Durch das Schengen-Abkommen wird die Mobilität erleichtert, fallen die systematischen Passkontrollen weg und wird dank der internationalen Zusammenarbeit gleichzeitig die Bekämpfung der Kriminalität verstärkt. Durch das Dublin-Abkommen sollen die Missbräuche im Asylbereich bekämpft werden: Dank der internationalen Zusammenarbeit muss ein Asylgesuch in der ganzen EU und der Schweiz nur ein einziges Mal geprüft werden. Schengen und Dublin hängen somit eng zusammen, worauf schon der Bundesrat 2005 in seinen Abstimmungserläuterungen hingewiesen hat. Italien wendet seit Dezember 2022 das Dublin-Abkommen nicht mehr an. Daher muss der von der Schweiz gewährte Rahmenkredit Migration (2022-2026) mit sofortiger Wirkung eingefroren werden. Für Italien sind 20 Millionen Schweizer Franken vorgesehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Mittelausstattung des Zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten von rund 1.3 Milliarden Franken wurde in zwei Bundesbeschlüssen (BBI 2018 6729 und BBI 2018 6731), wie in der Botschaft 18.067 (BBI 2018 6665) vorgesehen, vom Parlament genehmigt und im rechtlich nicht verbindlichen Memorandum of Understanding (MoU) vom 30. Juni 2022 zwischen der Schweiz und der EU festgehalten. Mit dem Rahmenkredit Migration (CHF 190 Mio.) trägt die Schweiz zur Bewältigung aktueller migrationsbedingter Herausforderungen in Europa bei, die auch die Schweiz betreffen. Die Unterstützung der von Migration besonders betroffenen Länder stärkt auch die Schengen-Dublin-Zusammenarbeit, von der unser Land profitiert.

Von Januar bis Juli 2023 sind über 89'158 Geflüchtete an Italiens Küsten angelandet, was eine Erhöhung um 112 % gegenüber der Vorjahresperiode bedeutet. Auch auf der Balkan-Route nimmt die Migration zu. Die italienischen Migrationsstrukturen sind stark ausgelastet. Vor dem Hintergrund der steigenden Anlandungszahlen nimmt Italien seit Dezember 2022 keine Asylsuchenden mehr zurück, für die das Land gemäss Dublin-Abkommen zuständig ist. Der Aufnahmestopp betrifft ganz Europa respektive den ganzen Dublin-Raum. Es handelt sich also nicht um eine Massnahme, die spezifisch gegen die Schweiz gerichtet wäre. Am 11. April 2023 hat der italienische Ministerrat schliesslich den Migrationsnotstand ausgerufen. Im Anschluss daran hat der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Volker Türk, in einer Medienmitteilung die europäischen Staaten aufgefordert, Italien bei der Bewältigung der Rettungsaktionen und Anlandungen über die zentrale Mittelmeerroute solidarisch zu unterstützen. Die Wiederaufnahme der Dublin-Überstellungen nach Italien wurde von der Schweiz zusammen mit den anderen europäischen Staaten während der letzten Monate auf verschiedenen Stufen gegenüber den italienischen Behörden und der EU-Kommission eingefordert. So betonte Bundesrätin Baume-Schneider beim Treffen mit dem italienischen Innenminister Matteo Piantedosi am 31. Mai 2023 in Rom, dass die von Italien einseitig eingeführte Massnahme das Dublin-System und damit die gemeinsame europäische Asylpolitik schwäche. Das geltende Recht müsse daher zwingend eingehalten werden. Laut Innenminister Matteo Piantedosi arbeitet Italien derzeit an einer Erhöhung der Unterbringungskapazitäten, damit in den nächsten Monaten wieder Dublin-Überstellungen angenommen werden können, wenn die Situation dies zulasse.

Mit dem Zweiten Schweizer Beitrag kann die Schweiz Italien bei der Stärkung der Migrationsstrukturen unterstützen, z. B. in Bereichen wie beschleunigte Asylverfahren, Infrastrukturausbau und freiwillige Rückkehr. Wenn Italien, mit dem wir die längste Grenze teilen, seine Migrationsgouvernanz verbessert, profitiert auch die Schweiz. Diese Form der bilateralen Zusammenarbeit bietet zudem eine Plattform für einen engeren und regelmässigen Austausch im Migrationsbereich.

Der Zweite Schweizer Beitrag ist ein Instrument der Schweizer Europapolitik. Im aktuellen Kontext der bilateralen Beziehungen mit der EU wäre es nicht zielführend, die längerfristige und strukturelle Unterstützung Italiens in Frage zu stellen. Dies auch deshalb, weil der Rat der Europäischen Union am 8. Juni 2023 eine grundsätzliche Einigung über die rechtliche Verankerung der Solidarität im Migrationsbereich erzielte. Der vorgesehene Solidaritätsmechanismus ist in seiner aktuellen Form für die Schweiz zwar nicht bindend, mit der Unterstützung für Italien zeigt die Schweiz aber, dass sie ihre Verantwortung im Rahmen der europäischen Migrationspolitik wahrnimmt. Bereits heute finanziert die Schweiz ein Projekt der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Italien. Dieses setzt kulturelle Mediatorinnen und Mediatoren ein, um die Kommunikation zwischen der Polizei und den anlandenden Migrantinnen und Migranten zu erleichtern. Es stärkt so nicht nur den Schutz der Rechte der Migrantinnen und Migranten, sondern trägt auch zu geordneten und beschleunigten Verfahren und zur Steuerung sekundärer Migration bei.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3554	n	DE FR IT Mo. Maître. Die Gebühren von Inkassounternehmen regeln und deckeln		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Regelungsentwurf vorzulegen, um die Kosten von Inkassounternehmen zu regeln und zu begrenzen.

Begründung

Viele öffentliche und private Unternehmen beauftragen Inkassounternehmen mit der Eintreibung ihrer Forderungen. Obwohl die Kundinnen und Kunden der betreffenden Unternehmen häufig vertraglich nicht an die Inkassounternehmen gebunden sind, blähen diese die Rechnungen Gläubigers automatisch auf und erheben häufig unangemessene oder sogar missbräuchliche Gebühren, ohne zuvor die Grundlage der Forderung zu überprüfen. Aus Angst vor einer Betreibung und unter Druck gesetzt durch Verfahren, die praktisch der Nötigung gleichkommen, begleichen die Schuldnerinnen und Schuldner oft den gesamten Betrag, obwohl dessen Höhe zum Teil unberechtigt ist.

Um solche Praktiken zu rechtfertigen, berufen sich die Inkassounternehmen auf Artikel 106 OR, der vorsieht, dass die Kosten für das Inkasso einen grösseren Schaden darstellen und auf die Schuldnerin oder den Schuldner überwält werden dürfen; dieser Artikel regelt zudem die Voraussetzungen unter denen diese Praxis toleriert werden kann. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf das Postulat Comte (12.3641) feststellte, sollten die Kosten, die dem Gläubiger (oder einem Inkassounternehmen) als Folge des Mahnverfahrens - dessen Gebühr von der Schuldnerin oder vom Schuldner zu tragen ist - entstehen, gemäss Rechtsprechung nur ausnahmsweise als grösserer Schaden verrechnet werden. Konsumentenschutzorganisationen stellen jedoch regelmässig fest, dass dies in der gängigen Praxis der Inkassounternehmen eindeutig nicht der Fall ist.

Die vorliegende Motion fordert den Bundesrat auf, gesetzgeberisch tätig zu werden und die von Inkassounternehmen einforderebaren Gebühren (in Prozent) zu deckeln, und zwar in Abstufungen, die sich nach der Höhe der Forderungen richten (z. B.: unter 100 Schweizerfranken, 100-300 Franken usw.). Das Rahmenmodell könnte sich an der Praxis des Bundesgerichts in Bezug auf die als Wucher geltenden Zinssätze (+ 15%) orientieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Bereits das geltende Recht hält Möglichkeiten bereit, um gegen unangemessene bzw. aggressive Praktiken von Inkassounternehmen vorzugehen. Dies hat der Bundesrat in seinem Bericht «Rahmenbedingungen der Praktiken von Inkassounternehmen» vom 22. März 2017 in Erfüllung des Postulates Comte 12.3641 ausführlich dargelegt und zuletzt in seiner Antwort auf die Interpellation Michaud Gigon 21.4408 «Die Selbstregulierung von Inkassounternehmen unter die Lupe nehmen» bestätigt.

Im erwähnten Bericht wurde namentlich dargelegt, dass Inkassogeühren nur dann als Verspätungsschaden im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 OR (SR 220) geltend gemacht werden können, wenn im Einzelfall effektiv ein Schaden entstanden ist, der den gesetzlichen oder vertraglichen Verzugszins übersteigt und konkret nachgewiesen werden kann. So führt der eigene zeitliche Aufwand der Gläubigerinnen und Gläubiger bzw. der die Forderung übernehmenden Inkassounternehmen regelmässig nicht zu einer unfreiwilligen Vermögensverminderung, die einzelnen Schuldnerinnen und Schuldner zurechenbar ist. Deshalb liegt kein Schaden im Rechtssinne vor. Auch können die Kosten einer Vertretung nur dann als Schaden geltend gemacht werden, wenn der Beizug externer Personen notwendig und angemessen war. Die Kosten für den Beizug eines Inkassounternehmens können somit nur ausnahmsweise nach den allgemeinen Regeln der Schadensberechnung als ersetzbar gelten.

Die Motion verlangt eine gesetzliche Regelung zur Begrenzung der Inkassogeühren, abhängig von der Forderungshöhe. Dieses Anliegen scheint allerdings im Widerspruch zum Ziel der Motion zu stehen. Denn mit der verlangten Regelung würden Gebühren, die nach geltendem Recht nicht als Schadensposten zugelassen und somit nicht geschuldet sind, zwar betragsmässig begrenzt, aber im Grundsatz legitimiert. Das ist nach Ansicht des Bundesrates nicht zielführend. Stattdessen sollten vielmehr die bereits bestehenden Regeln und Missbrauchsschranken in der Praxis mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln durchgesetzt werden, beispielsweise auch durch Musterklagen, Pilotprozesse oder allenfalls auch Verbandsklagen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3658	n	DE FR IT Mo. Quadri. Familiennachzug von Staatsangehörigen aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA. Stopp der Privilegierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gegenüber Schweizerinnen und Schweizern		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen die Kriterien des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), die für Schweizerinnen und Schweizer gelten, auch für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz gelten, und nicht weniger strenge Kriterien.

Begründung

Für den Familiennachzug, bei dem eine Schweizerin oder ein Schweizer einen Ausländer oder eine Ausländerin (typischerweise den Ehepartner oder die Ehepartnerin) aus einem Drittstaat nachzieht, gilt das AIG. Das bedeutet, dass die Bewilligung B des oder der Familienangehörigen jedes Jahr erneuert werden muss.

Die Behandlung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern mit Wohnsitz in der Schweiz ist dagegen vorteilhafter, da die Bewilligung B für ihre ausländischen Familienangehörigen aus einem Drittstaat fünf Jahre lang gültig ist.

Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern werden faktisch so behandelt, als seien sie selbst Staatsangehörige eines EU-Staats.

Grund für diesen Vorteil ist, dass für Familienangehörige von Bürgerinnen und Bürgern aus EU-/EFTA-Staaten das Freizügigkeitsabkommen (FZA) gilt, auch wenn die Familienangehörigen aus einem Drittstaat kommen. Das FZA sieht anstelle einer jährlichen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor, dass sie fünf Jahre gültig ist.

Das FZA führt somit zu einer Privilegierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gegenüber Schweizer Staatsangehörigen in der Schweiz. Das ist inakzeptabel. Der Bundesrat muss deshalb dafür sorgen, dass beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen die Kriterien, die für Schweizerinnen und Schweizer gelten, auch für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz gelten, und nicht weniger strenge Kriterien.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass Familienangehörige von in der Schweiz lebenden EU-Staatsangehörigen, für die das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) gilt, beim Familiennachzug grundsätzlich bessergestellt sind als ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) unterstehen.

Im Gegenzug können sich Schweizerinnen und Schweizer sowie ihre Familienangehörigen unter den gleichen Bedingungen in einem EU-Staat niederlassen, wie sie für die in unserem Land lebenden EU-Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen gelten.

Eine Regelung des Aufenthalts von Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen in der Schweiz gestützt auf ein strengeres nationales Recht wäre nicht mit dem FZA vereinbar.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3661	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Abschaffung der humanitären Visa		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, die aktuell geltende Bestimmung zur Erteilung von humanitären Visa in den Schweizer Auslandsvertretungen mit dem Ziel, in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen, abzuschaffen.

Begründung

Mit der Asylgesetzrevision von 2012 wurde die Möglichkeit zur Einreichung von Asylgesuchen bei den Schweizer Botschaften ("Botschafts asyl") abgeschafft. Dies, um die Attraktivität der Schweiz als Zielland zu senken und die Schweizer Vertretungen im Ausland, die zahlreiche Gesuche zu bearbeiten hatten zu entlasten, und ihnen wieder erlauben, sich auf die Erfüllung ihrer Kernaufgaben zu konzentrieren.

Weiterhin besteht jedoch die Möglichkeit in den Schweizer Auslandsvertretungen ein "humanitäres Visum" zu beantragen. In der Praxis bewirkt diese Art von Visum die Weiterführung des Botschafts asyls, denn die meisten Inhaber eines solchen Visums werden in der Schweiz ein Asylgesuch stellen. Dies, zumal in den letzten Jahren die einfache Ankunft in der Schweiz zu einem faktischen Bleiberecht geworden ist. Aufgrund des starken Zustroms von Migranten und die Überlastung der Aufnahmestrukturen in der Schweiz soll diese Art von Visum abgeschafft werden. Zur Behandlung von medizinischen Notfällen in der Schweiz bestehen andere, legale Möglichkeiten für einen vorübergehenden Aufenthalt.

Stellungnahme BR/Behörde

Als im Rahmen der erwähnten Asylgesetzrevision von 2012 das sog. Botschafts asylverfahren aufgehoben worden war, hielt der Bundesrat fest, dass auch in Zukunft gefährdete Personen den Schutz der Schweiz erhalten sollen und die Schweiz damit weiterhin ihre humanitäre Tradition wahrt (vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010; BBl 2010 4467). Das Volk hatte der entsprechenden Vorlage anlässlich der Referendumsabstimmung vom 9. Juni 2013 mit einem Ja-Anteil von 78.4% deutlich zugestimmt. Das Schweizer Recht sieht folglich vor, dass in begründeten Einzelfällen Personen, die konkret, unmittelbar und ernsthaft an Leib und Leben gefährdet sind, ein humanitäres Visum für einen längerfristigen Aufenthalt in der Schweiz erhalten können. Dazu haben sie einen schriftlichen Visumantrag einzureichen, in dem sie die Gründe für eine Einreise in die Schweiz mittels eines Visumantragsformulars geltend machen. Eine formelle Anhörung muss nicht durchgeführt werden. Das Verfahren ist dadurch schlanker als das ehemalige Botschafts asylverfahren.

Die gesetzlichen Kriterien für die Erteilung eines humanitären Visums sind strikt (vgl. Art. 4 Abs. 2 Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung; VEV, SR 142.204). Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und es rechtfertigt, ihr – im Gegensatz zu anderen Personen – ein Einreisevisum zu erteilen. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation individuellen Gefährdung gegeben sein, sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Abläufe des Verfahrens werden aufgrund von neuen Anforderungen wie bspw. geopolitischen Veränderungen oder Sicherheitsanforderungen mit allen involvierten Stellen laufend überprüft und wenn nötig weiterentwickelt.

Der vom Motionär eingebrachten Begründung, das humanitäre Visum auf Grund des starken Zustroms von Migranten und der Überlastung der Aufnahmestrukturen in der Schweiz abzuschaffen, kann entgegengehalten werden, dass die Anzahl der erteilten humanitären Visa mit Blick auf die Asylgesuchszahlen kaum ins Gewicht fällt. So wurden im Jahr 2021 insgesamt 94 humanitäre Visa gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV erteilt und 1'476 verweigert. Im nachfolgenden Jahr konnten 142 Personen mit einem humanitären Visum in die Schweiz einreisen. In 3'561 Fällen wurde ein humanitäres Visum verweigert. Zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2023 wurden 20 humanitäre Visa erteilt, währenddem 594 verweigert wurden. Es ist festzuhalten, dass sich das Instrument der humanitären Visa in der Praxis bewährt, da es den Personen zu Gute kommt, die sich in einer besonderen Notsituation befinden bzw. unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind und den Schutz durch die zuständigen Schweizer Behörden verdienen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3771	n	DE FR IT Po. Funicello. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden.

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3772	n	DE FR IT Po. Mahaim. Monitoring der Sexualstrafrechtsrefo m		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden. (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3773	n	DE FR IT Po. (Bellaiche) Christ. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden.

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3774	n	DE FR IT Po. Maitre. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden.

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3775	n	DE FR IT Po. von Falkenstein. Monitoring der Sexualstrafrechtsrefo m		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden.

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3779	n	DE FR IT Po. Gysin Greta. Bekämpfung des Fachkräftemangels und Förderung der Integration		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht darüber vorzulegen, inwiefern der Fachkräftemangel durch die gezielte Ausbildung von Personen mit einem Ausweis N, F oder S entschärft werden könnte.

Begründung

Der Fachkräftemangel stellt eines der dringendsten Probleme des Arbeitsmarktes dar. Ende 2022 gab es mehr als 120 000 offene Stellen – ein Rekord. Verschiedenste Sektoren sind mit diesem Phänomen konfrontiert: z. B. das Gesundheitswesen, Hotellerie und Gastronomie, Baugewerbe, IT. Im IT-Sektor ist die Lage besonders ernst. Für das Problem des Personalmangels gibt es keine Patentlösung. Es muss vielmehr mit mehreren unterschiedlichen und sich ergänzenden Massnahmen und Schritten angegangen werden.

Der Fachkräftemangel wird in den nächsten Jahren dramatische Ausmasse annehmen, wenn keine Massnahmen ergriffen und Verbesserungen vorgenommen werden. Eine Antwort auf das Problem liegt in der gezielten Ausbildung von Personen mit einem Ausweis N, F oder S, um ihnen den Einstieg in die Arbeitswelt gerade in diese vom Fachkräftemangel betroffenen Sektoren zu ermöglichen.

Diese Menschen bleiben jahrelang, oft für immer, in der Schweiz. Integration bedeutet auch ihre Einbindung in die Arbeitswelt. Daher ist es sinnvoll, alles zu geben, um die Vermittlung von Arbeitsplätzen in Sektoren zu ermöglichen, in denen ein Personalmangel herrscht. Das würde die Integration fördern, was im Interesse der Gesellschaft liegt, und das Problem des Fachkräftemangels entschärfen.

Stellungnahme BR/Behörde

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S) gehören nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) zum inländischen Arbeitskräftepotenzial. Bei Asylsuchenden (Ausweis N) steht die berufliche Integration in den Arbeitsmarkt während der Dauer des Asylverfahrens nicht im Vordergrund.

Personen im Asylbereich brauchen Zeit, bis sie in der Schweiz Fuss fassen, die Sprache erwerben und in den Arbeitsmarkt eintreten können. Der Anteil an Erwerbstätigen lag bei den anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen nach sieben Jahren bei mehr als der Hälfte, genauer 55.4% (Einreisekohorte 2014). Bei den Schutzbedürftigen liegt die Erwerbstätigenquote bei 18%. Der Erwerbsanteil von Personen mit Status S liegt derzeit bei 19%.

Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials und zur beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen getroffen. Die Pilotprogramme «Integrationsvorlehre» und «Finanzielle Zuschüsse» werden gerade in Branchen mit Arbeitskräftemangel bzw. Branchen mit unbesetzten Lehrstellen rege genutzt, wie zum Beispiel in der Gastronomie, Uhrenindustrie, im Baunebengewerbe oder in der Logistik. Beide Pilotprogramme werden ständig evaluiert.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt zur Integrationsagenda Schweiz (IAS) ein Monitoring durch, deren Resultate regelmässig publiziert werden. Zudem publiziert das SEM Resultate aus der Berichterstattung der Kantone, verschiedene Berichte zu spezifischen Fragen der Förderung des Arbeits- und Fachkräftepotenzials von Personen aus dem Asylbereich, sowie auch Evaluationen zu Projekten und Programmen. Diese zeigen, dass vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge oft in Branchen mit Arbeits- und Fachkräftemangel tätig sind. Gestützt auf diese Berichte, sowie regelmässige Kontakte mit Vertretenden von Branchen mit Arbeits- und Fachkräftemangel, entwickeln Bund und Kantone die Instrumente und Programme zur Bildungs- und Arbeitsmarktintegration laufend weiter, beispielsweise hinsichtlich spezifischer Fachkurse. Die Instrumente der IAS wie die Potenzialabklärung und durchgehende Fallführung mit Integrationsplan erlauben gezielte Fördermassnahmen in Branchen mit Arbeits- und Fachkräftemangel.

Für Personen mit Schutzstatus S setzen die Kantone Massnahmen um, welche der Bund im Rahmen des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Status S» unterstützt. Zu deren Situation liegen umfassende Informationen vor, beispielsweise der im Auftrag des SEM im Januar 2023 publizierte Bericht «Arbeitsmarktrelevante Merkmale von Personen mit Status S». Der Bund tauscht sich mit seinen Partnerinnen und Partnern regelmässig zu den Resultaten dieser Berichte sowie zu «best practices» aus. Dabei hat sich gezeigt, dass Handlungsbedarf in zwei Bereichen besteht. Erstens soll die Eingliederung durch ein effektiveres «Matching» der Kompetenzen der Schutzsuchenden und des Bedarfs der Betriebe optimiert werden. Zweitens soll die Anerkennung von Qualifikationen und Diplomen durch eine gezielte Begleitung und schrittweise Förderung der sprachlichen Kompetenzen verbessert werden.

Das EJPD ist zudem gestützt auf Artikel 21a Absatz 8 AIG und die Motion 16.4151 der Mitte Fraktion vom 16. Dezember 2016 «Monitoring über die Wirkung der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative» daran, in Zusammenarbeit mit dem WBF und unter Einbezug der Kantone und Sozialpartner bis Ende März 2024 eine Gesamtschau zu den bereits ergriffenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials zu erarbeiten. Dieser Bericht wird auch eine Übersicht zur Zielgruppe der vorläufig Aufgenommenen, der anerkannten Flüchtlinge und der Personen mit S-Status enthalten und soll unter anderem beurteilen, ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.

Angesichts der bereits laufenden Arbeiten ist der Bundesrat der Ansicht, dass ein neuer Bericht nicht nötig ist.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung